Res.
Geo. U.
449

für Ihn

1129

R

LEOPOL=
DUS I.
Römischer
Kayser.

Staat

des

Heil. Römischen Reichs

Teutscher Nation.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACHII

Vorrede.

WO das in höchster Blüte ste-
hende Rom/ zu der Zeit da seine
glückliche Waffen dem mächtig-
sten Theil der Welt seine Fesset
angeleget denen teutschen Ge-
sandten/ den Ruhm/welchen sie ihrer Nation
in öffent icher Versamlung des Römischen
Volckes beygeleget/nicht strittig gemacht/ son-
dern durch Anweisung einer höhern Ehren-
Stelle gestehen müssen/Nullos Populorum
supra Germanos fide ac virtute, dein
Volck unter der Sonnen thue es denen
Teutschen an Tapfferkeit / Treue / und
Auffrichtigkeit zuvor. So erkennet man
darinnen des Himmels sonderbahre Gerech-
tigkeit / daß eben die Käyser Cron um welche
das Ehr und Land begierige Rom mit dem
edelsten Blut so viele Königreiche und Län-
der überschwemmet / so viel Meer und Flüsse
gefärbet / eben dem edlen Germanien, über

welchen es mehr Triumph- und Sieges-Gepränge / als Siege erhalten / triumphatæ fæpius quam devictæ fast ohne Schwerdstreich aufs Haupt gesetzet worden. Es ist ein nicht geringers Merckmahl der Göttlichen Gewogenheit / daß der teutsche Adler nunmehro GOtt lob in die 900. Jahre seinen Scepter ohngeachtet aller Auflehnungen / heim- und öffentlich Anfällen kräfftigst behauptet / da das Orientalische Käyserthum vom ersten beginn kaum 470. von der Zertheilung aber nicht einmahl 200. Jahr bestand gehabt. Der geneigte Leser wünsche als ein teutsch gebohrner Patriote dem geliebten Vater-Lande alles fernere beständige wohlergehen / und betrachte in nachfolgenden Blättern einen kleinen Entwurff dieses grossen Cörpers ; bewundert aber nicht / daß der Chur- und Fürstl. Häuser hohe Jura und Länder hierinnen nicht weiter ausgeführt worden / sondern sey versichert / daß dieses bloß en general geschrieben / und die Etats der mächtigsten Chur- und Fürstl. Häusern par detail mit ehestem folgen werden.

In-

Inhalt.

Cap. 1. Von des Reichs höchstem Ober-Haupt und dessen Wapen.
2. Kayserl. Gemahlinnen und Kindern.
3. = = Maj. Geschwistern und Eltern.
4. = = Regirungs-Form, Römischen Käyser und Königen.
5. Von den Regalien.
6. Von den hohen Ehren-Stellen des Reichs.
7. Von den Ritter-Orden.
8. Von den Reichs-Ständen.
9. Von den mittelbahren Reichs-Gliedern.
10. Von der Clerisey und Religion.
11. Von den Crayß- und Reichs-Tägen.
12. Von der Administration der Justitz.
13. Geographische Beschreibung des Reichs.
14. Von des Reichs Beschwerden und Einkünfften.
15. Von des Reichs Prætensionen und Interesse.

CAP. I.
Von des Römischen Reichs Teutscher Nation, höchstem Oberhaupte.

§. 1.

DJeses ist der Allerdurchläuchtigste/ Großmächtigste/ und Unüberwindlichste Kayser und Herr/ JOSEPHUS I. erwehlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten mehrer des Reichs/ in Germanien, zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien/ und Schlavonien/ ꝛc. König/ Ertz-Hertzog in Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyer und Kärnthen/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Wirtenberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marckgraff des Heil. Römischen Reichs/ zu Burgau in Mähren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ Gefürsteter Graff zu Habsburg/ zu Tirol/ Pfird/ zu Kiburg/ und zu Görtz/ Landgraff in Elsaß/ Herr auf der Windischen Marck/ zu Portenau und Salins.

§. 2. Dieses Aller-Durchlauchtigste Haupt ist gebohren den 26. Jul. st. n. 1678. ward getaufft/

Jose-

Josephus, Jacobus, Ignatius, Johannes, Antonius, Eustachius.

§. 3. Anno 1687. den 19. December st. n. setzen Ihre Käyserl. Majestät die Königl. Ungarische Crone auff / gleich wie sie darauff Anno 1690. den 24. Januarii zu Augsburg zum Römischen König erwehlet / und gekrönet wurden. Anno 1705. den 5. Maji bestiegen sie den Kayserl. Thron / welcher durch das Absterben ihres Glorwürdigsten Herrn Vaters LEOPOLDI des Grossen war erlediget worden. Der Anfang seiner Kayserlichen Regierung war mitten in den hefftigsten Kriegs-Unruhen so wohl von Franckreich und Spanien als denen Malcontenten in Ungarn / und rebellirenden Bayern / was sonsten Ihre Majestät in der Regierung vor Veränderungen gemacht; wie sie die Kayserl. Jura gegen den Römischen Stuhl in audito per multa hactenus Secula exemplo beständigst behauptet / findet der geneigte Leser mit mehrem in dem Staat der Kayserl. oder Ertz-Herzoglichen Erbländer.

§. 4. Das Wapen der Römischen Kayserl. Majestät ist ein schwartzer ausgebreiteter Adler mit zweyen Köpffen / (die mit gülднen Zirckeln umbgeben sind) rothen Schnabeln und Füssen / samt der darüber schwebenden Kayserl. Crone / als das eigentliche Wapen des Römischen Reichs / der güldnen und silbernen Adlern / dem gewöhnlichen Feld-Zeichen der Römischen Legionen her-

rühren: Der zwey-köpffigte Adler solte auf die Theilung des Römischen Reichs in Orientale & Occidentale, welche Constantinus M. zu des Reichs höchsten Nachtheil unternommen / zielen / doch stehet mit gutem Fug daran zu zweiffeln / weil man schon vor der Zeit auf Römischen Müntzen den zwey-köpffigten Adler findet. Auf der Brust des Adlers ruhet ein gespaltener Schild / umb welchen die Ordens-Kette des güldnen Vließes gehenget ist. Im ersten Quartier zur rechten siehet man einen silbernen Balcken im rothen Felde wegen **Oesterreich** / ein Denckmahl der Oesterreichischen Tapfferkeit / da Hertzog Leopoldus VII. Anno 1191. in der Eroberung Ptolemais sein Kleid mit so vielem Saracenen Blut gefärbet / daß nichts daran weiß geblieben / ausser was vom Gürtel bedeckt wird. Zur lincken bildet man ein güldnes Castel / mit 3. Thürnen / blauer Thür / und Feustern / auch schwartzen Mauer-Strichen im rothen Felde wegen Castilien, so durch die Heyrath Philippo von Oesterreich / einer eintzigen Erbin Ferdinandi Catholici, und Isabellæ Anno 1496. an Oesterreich kom̃en. Umb den Adler rings herum sind 11. kleine Wapenschild / theils mit Cronen / theils mit Fürsten-Hüten bedeckt. Als zur Rechten

(1) Ein Schild achtmahl Balckenweise von roth / und Silber gestreifft / wegen **Hungarn** / welches Anna eine Schwester / und Erbin des bey Mohaz verunglückten Kön̄igs Ludovici II.

ihrem

ihrem Ehe-Gemahl Ferdinando I. Anno 1526. zugebracht.

(2) Zur Lincken ein silbernes Patriarchen-Creutz aus einer güldnen Crone hervorgehend/auf einem dreyfachen grünen Hügel im rothen Felde/ wegen **Hungarn** / zum Andencken Königs Stephani dem der Pabst dieses Creutz zum Wapen soll verehrt haben.

(3) Zur Rechten wird man wiederumb gewahr eines silbernen mit Gold gekrönten Löwen mit einem doppelten Schwantze auf roth / wegen **Böhmen** / so ebenfals mit vorgedachter Princeßin Anna an Oesterreich kommen.

(4) Zur Lincken 3. güldne gekrönte Leoparden Köpffe / oben zwey / unten eins / im blauen Felde/ wegen des Königreich **Dalmatien.**

(5) Wegen **Croatien** / einen von roth und silber gewürffelten Schild.

(6) Wegen **Schlavonien**/zeiget sich ein roth-bekleidter Arm mit einem silbernen Säbel in güldnen Felde. Diese drey Königreiche sind alle drey mit Ungarn an das Hauß Oesterreich verfallen.

(7) Der Oesterreichische Schild / so vorhin fürgestellet worden.

(8) Zur Lincken wegen des Hertzogthumb **Burgund**/ ein Schild sechsmahl von Gold und blau Bandweiß gestreifft mit Roth eingefast. Dieses Hertzogthum erheyrathete nebst vielen andern Kayser Maximilian I. Anno 1477. mit seiner

Gemahlin Maria, Caroli Audacis des letzten Hertzogs von Burgund Tochter und Erbin.

(9) Zur Rechten / weiset Steyermarck / einen silbernen ungeflügelten Greiff / Stier / oder Panterthier / (dann hierum streitet man noch) Ottocarus, ward zum ersten Hertzogen von Kayser Friderich V. gemacht. Er verkauffte die Steyr mit consens der Stände von seinen Schwieger-Vatter Leopold VII. Hertzogen von Oesterreich.

(10) Zur Lincken hatte Crain / einen blauen roth-gekrönten Adler / mit einem silber- und roth-gewürffelten halben Mond / auf der Brust im silbernen Felde / kam im XIV. Seculo an Hertzog Friderich dem Streitbahren.

(11) Zur Rechten letzlich wegen Tyrol / ein rother Adler / mit einer güldnen Crone / güldnen Füssen / halben güldnen Zwickeln auf den Flügeln in silbernen Felde.

CAP. II.

Von Sr. Käyserl. Majestät Gemahiln und Kindern.

§. 1.

IHrer Kayserl. Majestät Gemahlin / ist Wilhelmina Amalia eine Tochter Hertzog Johann Friedrichs weiland zu Hannover / geb. den 26. April. 1673. Sie ward vor seine Braut erkläret den 22. Novembr. 1698. und ihm ehlich beygelegt zu Wien den 24. Febr. 1699. st. n.

§. 2.

§. 2. Aus dieser Ehe sind gebohren worden

1. Maria, Josepha, Benedicta, Antonia, den 8. Dec. 1699.
2. Leopoldus, Josephus, Johannes geb. 29. Octobr. 1700. verstorben.

CAP. III.

Von Kayserl. Majestät Beschwistern / Eltern und Vor-Eltern.

§. 1.

Ihrer Kayserl. Majestät Halb-Geschwister aus erster Ehe waren/

1. Ferdinand Wenceslaus, Leopoldus, Josephus, Michael, Eleazar, geb. 18. Septembr. 1667. †3. Jan. 1668.
2. Maria, Antonia, Josepha, Benedictina, Rosalia, Petronella geb. den 8. Jan. 1669. vermählt an Churfürst Maximilian Emanuel von Bayern d. 5. Jul. 1685. †14. Dec. 1692.
3. Johannes geb. und †20. Febr. 1670.
4. Mariam geb. 9. & †23. Febr. 1672.

Aus anderer Ehe.

§. 2.

5. Anna, Maria, Josepha, Theresia, Antonia, Dominica, Xaveria, Dorothea geb. $\frac{11.}{1}$ Sept. $\frac{22.}{12}$ Dec. 1674.

6. Ma-

6. Maria, Josepha, Clementia, Anna, Gabrielis, Antonia, Franciſca, Dominica, Thereſia, Eva, Placidia geb. 1. Octobr. Anno 1675. geſt. 1. Jul. 1676.

§. 3.

Kayserl. Majestät Voll-Geschwister.

7. Eine Prinzeßin geb. und gestorben den 18. Jun. 1679.
8. Maria, Elisabetha, Lucia, Theresia, geb. 13. Dec. 1680.
9. Leopoldus, Josephus, Wilhelmus 12. Jun. 1682. †3. Aug. 1684.
10. Maria, Anna, Josepha geb. 7. Sept. 1683.
11. Maria, Theresia, Josepha, Antonia, Xaveria geb. 22. Aug. st. n. 1684. †28. Sept. 1696. zu Ebersdorff an Blattern.
12. Carolus, Franciscus, Josephus, Wenceslaus, Balthasar, Johannes, Antonius, Ignatius geb. 1. Oct. 1685. ward Ritter des güldnen Vließes den 28. Nov. st. n. Anno 1697. und Anno 1703. im Sept. zum König von Spanien proclamirt/ reiste über Sachsen/ Niderland / England / embarquirte sich daselbst / und arrivirte im Febr. 1704. in Portugal / woselbst er noch dem Hertzog von Anjou die Castilianische Succession mit dem Degen in der Faust disputirt. Seine und der hohen Alliirten glückliche Waffen/ haben nicht nur die hochmüthige Frantzosen / und Pflichtvergesne Spanier von den Portugisischen Gräntzen / diese auff einmahl zu verschlingen ge-

gedachten / heldenmüthig repousiret / sondern auch der höchst importirenden Vestung Gibraltar, einen Schlüssel von der Strassen/und gantz Spanien glücklich bemächtiget / sie auch wider alle feindliche Attaques mit ungemeiner vigueur behauptet/ und noch dazu im verwichenen Jahr die Haupt-Stadt Barcellona in Catalonien nebst andern Orten aus ihrer Feinde Hände gerissen.

13. Maria, Josepha, Antonia, Colletta, geb. 26. Mart. 1687.

14. Maria, Magdalena, Josepha, Antonia, Gabriella, geb. 20. Mart. 1689.

15. Maria, Margarita, Magdalena, Gabrielis, Josepha, Antonia, geb. 22. Jul. 1690. † 1691.

Kayserl. Majestät Eltern.

§. 4. Ihrer Käyserl. Majestät Herr Vater war weyland der Allerdurchlauchtigste-Großmächtigste/und unüberwindlichste Fürst und Herr/ Herr LEOPOLD I. erwehlter Römischer Kayser &c.&c. Gantz Teutschland brante damahls in lauter unglücklichen Krieges-Flammen / nicht nur Franckreich / und Schweden/ nein / Germaniens unerkentliche Kinder selbsten / suchten diese unschuldige mehr als barbarischer weisse zuzerfleischen / da der gütige Himmel das Aller-Durchl. Ertz-Hauß Oesterreich/ und alle getreue Patrioten mit diesem Printzen / welcher dermahleinst alles verlohrne wieder herbey bringen solte / höchstens er-

erfreuen wolte. Weil Ihrer Kayserl. Majestät damahls noch lebenden Herrn Brüdern die Regierung der Oesterreichischen Erb-Lande/ so wohl als des Kayserthums zugedacht ware / hatte man Ihro Kayserl. Majest. dem geistlichen Stand gewidmet / und dem Dessein conforme auferzogen/ aus welcher education einige nachsinnende derosselben extreme devotion, und penchant pour le Clergè deriviren wollen / aber ach wie offt machen wir sterbliche Menschē conto sonder Wirht/ und der Himmel / derweit ein anders beschlossen als unsre fantaseyen projectirt, einen Strich durch die übel calculirte Rechnung! der 9. Jul. 1654. öffnete dem Glorwürdigsten Römischen König Ferdinando IV. (geb. den 5. Sep. 1633) den Weg zum Himmel / unsrem grossen Leopold die Bahn zur Ungarischen/Böhmischen/und Kayserl. Cron. Das mächtige **Ungarn** machte den Anfang gleichsam aus einen innerlichen Antrieb:

Daß unter unsrem LEOPOLD.
Sein Kupffer würde werden Gold.

wählt denselben zu seinen König den 16. Jun. st. n. 1656. satzte ihm vollends die Crone auf / den 27. ejusd. st. n. das benachtbahrte Böhmen entbrandte hierauf von gleich löblichen Eiffer / und krönte den grossen LEOPOLD, am 24. Sept. st. n. 1656. Der 2. April. des 1657sten Jahres kleidete gantz Teutschland in Trauer / da der Glorwürdigste Kayser Ferdinand der III. die Vergänglichkeit mit

der

der Ewigkeit verwechselte. Am 18. Jul. st. n. 1658. wurde der grosse LEOPOLD zum Röm. Kayser erwehlet/und am 1. Aug. st. n. gekrönet. Die unruhigen Ungarn und Siebenbürger verliessen Ihro Kayserl. Majestät / und nöthigten sie ihrer Fried liebende Intention zu wider Anno 1661. eine Armèe in Siebenbürgen zu schicken / worauf der Krieg mit den Türcken angieng / welche zwar anfänglich bey Barakon das Feld erhielten / auch Neu-Heusel eroberten/ hingegen Neutra verlohren / und am 1. Aug. 1664. bey Gothard weidlich gekloffet wurden / welches den eingewünschtes Accommodement beförderte/daß am 8. Sept. ein 20. jähriger Stillstand geschlossen wurde. 1670. Errettete die gütige Vorsorge des Höchsten dem Gottesfürchtigen LEOPOLD, von der mördrischen Conspiration der Ungarischen Grafen / deren Häupter Serini, Nadasti, Frangipani ihren Meyn-Eyd mit Verlust ihrer Häupter büßten. Ao. 1672. begunten die unruhigen Frantzosen das Reich anzufallen/ dahero es ao. 1674. würcklich zum Krieg kam / welcher Krieg mit zweiffelhafften Glück biß 1679. geführet wurde/ da dann endlich den 26. Jan. der Friede zwischen dem Reich und Franckreich erfolget ; Dessen ungeachtet bemächtigte sich Franckreich durch hinterlist am 30. Sept. st. n. 1681. der Stadt Straßburg ; und der Welt beschriene Graf Tekeli, begunte auf dessen Anstifften ihm einen grössern Anhang zu machen. Ao. 1682. am

8. Oct. st. n. machten die Türcken durch Eroberung Villeck den Anfang zum Krieg/ der Anfangs Kayserl. Seiten unglücklich genung ablieffe / sogar / daß die Türcken am 14. Jul. st. n. Anno 1683. die Kayserl. Residentz-Stadt Wien belagerten/ und in äusserste Gefahr gesetzet/ biß die Polnische/ Sächsische/ Bayersche und hohen Alliirten glückseelige Tapfferkeit am 12. Sep. st. n. der Belägerung ein Ende/viel tausend / tausend Türckischen Blut-Hunden aber das Garaus machten / ein Sieg und Conquete folgten hierauf / die Victorie bey Barcan am 20. Oct. st. n. noch selbigen Jahres. Ao. 1684. aber am 17. Jun. st. n. die Ubergabe von Vicegrad, Waitzen am 29. Jun. st. n. eine haupt Victorie wider 50000. Türcken. Am 24. Jul. st. n. kam Veroviza in der Kayserl. Macht. Anno 1685. lieferte der 19. Augusti st. n. die Vestung Neuheusel durch Sturm. Der 11. Oct st. n. Eperies auch an die Kayserl. Ao. 1686. am. 2. Octob. st. n. gieng Ofen mit Sturm über. d. 22. Dito. Fünffkirchen/ und kurtz vorhero Segedin Ao. 1687. befochte am 12. Aug. st. n. Chur-Bäyern den vortrefflichen Sieg bey Mohatz. In October, ward Bossega in Sclavonien, vorher Essek, am 9. Clausenburg in Siebenbürgen / am 26. Nov. st. n. Erla denen Türcken abgenommen/ imgleichen ao. 1688. Lippa, Belgrad. Den 10. Nov. st. n. fiel Franckreich ins Reich ein / wobey hin und wieder verschiedene Bataillen, und Eroberungen vorfielen / welche alle

Der

der Länge nach anzuführen zu weitläufftig seyn würde/ dahero bloß berichte/ das Anno 1697. zu Riswyck der Frieden mit Franckreich; Anno 1699. zu Carlowitz mit denen Türcken erfolgte; von welchen Unchristen er/ wider alles verhoffen weit fester/als von den Allerchristlichsten gehalten wird/ dann nach erfolgten unbeerbten Absterben des Königs von Spanien/ setzte sich Franckreich unter Prætext eines Testaments in Possession, und nöthigte Ihro Kayserl. Majestät und dero hohen Alliirten die Waffen zu ergreiffen/ welche dann bißhero noch ziemlich glücklich gewesen/ sonderlich wider das/ mit Franckreich alliirte Bayern/ welches nach zweyfaltiger Niderlage am 2. Jul. d. 18. Aug. genöthiget/ so wohl als sein Bruder der Chur-Fürst von Cöln seinen Landen den Rücken zu zuwenden. Der 5. May 1705. entrisse uns dieses höchst verdiente Ober-Haupt/ der Christenheit/ und versetzte selbige in unvergängliche Ewigkeit/ da wir nur in Entbehrung seines leibl. Angesichtes uns mit dem danckbahren Andencken seiner Heldenthaten vergnügen müsten/ zu welchen Ende auch vor gegenwärtigen Staat des Glorwürdigsten Leopoldi Bildniß gelassen worden/ damit diejenigen/ welche entweder wegen Entfernung/oder ihrer wenigen Jahre halber das Glück nicht haben können diesen Monarchen persohnlich/ zu veneriren/ wenigstens hieselbst in einen Schatten von dem edelsten Cörper/ welcher ein so vol-

lenkommene Seele 65. Jahr beherberget zu ihrer Bewunderung antreffen mögen. Die Mutter der regierenden Käyserl. Majestät ist die nun mehr verwittibte Käyserin Eleonora Magdalena, Theresia Käysers Leopoldi I. glorwürdigsten Andenckens dritte Gemahlin; dan höchstbesagter Leopoldus sich zu dreyenmahlen verehlichet.

Die erste Gemahlin war Margaretha Theresia Infantin von Spanien eine Tochter Königs Philippini IV. in Spanien / und Mariæ Annæ, Ihrer Käyserl. Majestät leiblichen Schwester geb. 12. Jul. 1651. verm. 2. Dec. 1666. gestorb. 22. Mart. st. n. 1673.

Die ander Gemahlin Claudia Felicitas, eine Tochter Ferdinandi Caroli Ertzhertzogs in Oesterreichs/und Annæ Groß-Hertzogs Ferdinandi II. zu Florentz geb. d. 30. May 1653. verm. 5. Octobr. 1673. gest. 8. Apr. 1676.

§. 6. Ihrer Majestät Käysers Leopoldi vollbürtige Geschwister waren:

1. Ferdinandus IV. geb. 18. Sep. st. n. Anno 1633. König in Böhmen 5. Aug. ao. 1646. Ungarn/ d. 26. Jun. st. n. 1647. Römischer König / 21. Maji 1653. gest. 9. Jul. 1654.

2. Maria Anna, geb. 22. Dec. Anno 1634. vermählt an Philipp IV. König von Spanien 8. Nov. Anno 1649. gest. 16. Maii 1696.

3. Philipp August, geb. 5. Jul. Anno 1637. gest. 29. Jan. Anno 1639.

4. Maxi-

4. Maximilian Thomas, geb. d. 20. Dec. 1638. gest. 6. Jul. 1639.

5. Maria, ward aus Mutterleibe geschnitten und gest. 13. Maii Anno 1646.

§. 7. Halb-Geschwister von anderer Ehe:

6. Maria Leopoldina, geb. 28. Nov. 1632. verm. d. 2. Jun. 1647. gest. 9. Aug. 1649.

7. Ferdinand Carl Joseph, geb. 7. Aug. 1649. Bischoff zu Passaw/ Olmütz/ Breßlau/ Teutschmeister/ gest. 27. Jan. 1664.

§. 8. Halb geschwister von dritter Ehe.

8. Theresia, Maria, Josepha, geb. d. 26. Mart. Anno 1652. d. 22. Maii 1653.

9. Eleonora, Maria, Josepha, geb. 21. Maii. Anno 1653. verm. (1) mit Michael Wisnowietsky, König in Pohlen/ 17. Febr. st. n. Anno 1670. (2) mit Carl Leopold, Hertzog von Lothringen/ d. 16. Febr. Ao. 1678. gest. zu Wien 17. Dec. 1697.

10. Maria. Anna, Josepha, geb. d. 20. Dec. Anno 1654. verm. den 25. Octobr. Anno 1678. an Johann Wilhelm, Chur-Fürsten zur Pfaltz/ gest. 14. April. Anno 1689.

11. Ferdinand Joseph Aloysius, geb. 11. Febr. st. n. 1657. gest. 16. Jan. Anno 1658.

§. 9. Ihrer Kayserl. Majestät Groß Herr Vater war:

Ferdinandus III. Römischer Kayser geb. 13. Jul. Anno 1608. gest. 2. April. 1657.

Die Frau Groß Mutter war:
Maria Anna, Königs Philippi III. in Spanien Tochter / geb. 1606. verm. 1631. gest. 13. Maii. Anno 1646.

CAP. IV.

Von der Regierungs Form dem Röm. Kayser und Könige

§. 1.

VOn denen Publicisten wird hierüber vielfältig wider einander disputirt, ob selbige Monarchisch / Aristocratisch / oder Democratisch sey / doch giebt die genauere Untersuchung / daß es würcklich ein Monarchisches Regiment / gemischt aus dem Regiment des gantzen Volcks / der Stände / und letzlich des Königes.

§. 2. Es ist jederzeit ein Wahl-Reich gewesen / ob man wohl lange Zeit bey einer Familie verbleiben: wie solches in andern Reichen / als Pohlen / Dännemarck / Hungarn / Schweden / geschehen / denen desfals ihr Wahl-Recht / niemahls strittig gemacht worden.

§. 3. Das Haupt ist der Kayser / welcher im Nahmen des gantzen Estats, von denen Chur-Fürsten gewehlet / und nachgehends gekrönet wird. Die Wahl-Ceremonien findet man der länge nach bey allen Publicisten.

§. 4. Es muß aber der Erwehlte ein gebohrner Teutscher: von einer im Römischen Reich getole-

rirter

xirter Religion: ehlich gebohren: männlichen Geschlechtes seynd mündlich: doch wird aus erheblichen Ursachen hierinnen dispensirt. Nach der Wahl geschicht die Inauguration, oder Crönung durch die Reichs-Kleinodien: diese sind / der Reichs-Apffel/Scepter/Schwerd/Crone/Sigil/ &c. Die Ceremonien sind auch gar zu bekandt/ als daß man sie hieselbst wiederholen solte. Vor diesem war der ausser dieser Crönung zu Mayland wegen Italien: zu Rom wegen des Kayserthums und zu Arles wegen des Arcatensischen Königreichs gekrönet/ doch ist solches heutiges Tages in Abgang kommen / und wird die Crönung selbst nicht vor pur nothwendig gehalten.

§. 5. Wann bey lebzeiten des Kayſers ein künfftiger Nachfolger am Reich erwehlt wird / heist man ihn vor der Crönung **Erwehlter Römischer König** / nach Verrichtung derselben **Römischer König** / nach des Kayſers absterben aber **Erwehlter Römischer Kayser.**

§. 6. Es pflegen auch dero Gemahlinnen gekrönet zu werden / wobey der Abt von Fulda/ als derselben Oberster-Bischoff assistiret: dabey keine andere Ceremonien gebrauchet werden/ als die Crone / Scepter / Reichs-Apffel / Salbung des Arms/ nicht aber des Haupts.

§. 7. Einem solchen Erwehlten kommt billig die Majestät/ oder des Heil. Reichs Præeminentz zu/ dann er wird zum Haupt der Christenheit ge-

setzet / bekommt von andern Königen den Titul Majestät / denen er / und das Reich nur hinwiederum **Ihre Königl. Würden** giebet. Hat den Rang vor allen Königen selbsten dem Grichischen Kayser.

§. 8. Was aber den **Römischen König** anbelanget so hat er bey Lebzeiten des Käysers / zwar auch eine / aber ungleiche Majestät : kan selbige nicht wider dessen Willen gebrauchen / noch wann er zum Reiche kommt / das jenige aufheben / wozu sein Vorweser am Reich kräfftig verbunden / ist auch nicht dessen Vicarius , er sey dann ausdrücklich dazu verbunden dennoch aber dessen ohnstreitiger Nachfolger.

CAP. V.

Von den Regalien.

§. 1.

DJese fliessen alle her aus der Majestät / welche auf Erden nechst GOtt / die höchste Gewalt / und Würde im teutschen Reich vornehmlich auf den Reichs-Tägen / von den Königen auch den Ständen Krafft höchster Gewalt ausgeübet werden.

§. 2. Diese Regalia betreffen entweder **geistliche oder weltliche Sachen:** sind auch entweder **grosse oder kleine :** reservata oder nicht reservata / sondern allein als ein Lehn / oder Ambt andren übergeben. Manchesmahl werden diese

Re-

Regalia auch mittelbahren Ständen eintzelner weisse conferirt, und heissen alsdann Herrlichkeiten / manchesmahl auch zusammen bloß den Unmittelbahren mit dem Territorio, und heissen alsdann die Landes-Hoheit.

§. 3. Zu Zeiten Kayſers Henrichs des Vogelſtellers/hatten allein die **Hertzoge** die REGALIA. Nach Kayſer Henrich V. und die unglückliche Achtung HENRICH **des Löwen**/ gelangten auch die andern **Fürſten** dazu; nach dem Interregno gar die **Biſchöffe und Grafen.**

§. 4. **Die Landes-Hoheit** ſambt den Regalien, haben auch die Städte. Die **Fürſten** habe ſelbige vermöge ihrer Belehnung/ und des Fürſten-Amts: die andere durch Gebrauch / und Verjährung alle Krafft ihres Territorii.

§. 5. **Die Geiſtl.** REGALIA, gehören eigentlich dem Kayſer; werden aber nach des unglücklichen Henrici V. Zeiten meiſtentheils vom Pabſt gebracht.

§. 6. Solche ſind nun vornemlich:

1. **Die Macht Kirchen-Geſetze und Rechte zu geben.**

2. **Die Ober-Voigthey über die Kirche/** dahero der Kayſer ihr auch Treue/ nicht aber Gehorſam ſchwert.

3. **Das** REFORMATION-**Recht.**

4. **Das Recht allgemeine** CONCILIA

auszuscheeiben / wozu die Reichs-Unterthanen krafft Kayserl. Gewalt: die Ausländischen aber als von dem fürnehmsten Glide erfodert werden.

5. Die geistliche JURISDICTION, und DIOECES Gerechtigkeit.

6. Das Recht / geistliche BENEFICIA und Ehren-Stellen auszutheilen; Diese beede letztere haben zwar die Päbste sehr an sich gezogen / doch sind deren noch einige Uberbleibsel zu sehen: Als.

7. An der so genannten REGALE.

8. Das Recht der ersten Bitte.

9. An einigen Orten die JURA PATRONATUS.

§. 7. Vermöge solcher Regalien soll der König geniesen / zu Zeit des erledigten Stuhls / alle Einkünffte der beneficien, auch des verstorbnen Prælaten bewegliche Güter.

§. 8. Krafft des Rechts der ersten Bitte / ist ein neu Erwehlter König befugt / in allen Kirchen / welche die Macht zu verleihen hat / zum erst vacirenden Geistl. Beneficio einen zu præsentiren / doch muß er derselben Religion seyn / welcher der Verstorbne zugethan gewesen.

§. 9. Der Pabst geniesset vermöge der Concordaten mit der teutschen Nation, von ao. 1476. Das Recht der ANNATEN, welches darin bestehet / daß wann einer ein erledigtes geistli-

ches

ches Beneficium verlanget/ er alsdann/ nach proportion der jährlichen Einkünffte dem Pabst einmahl eine gewisse Summa/ oder Taxta erlegen muß.

§. 10. Weiters genieſſet ebenfalls der **Vater-Pabst/ das Recht der Päbstl. Monaten.** Wann nemlich ein geistliches Beneficium im ungeraden Monat erledigt wird / conferirt solches der Pabst / nicht die sonsten gewöhnliche Collatores

§. 11. Drittens ertheilet der Pabst denen Ertz- und andern vornehmen Bischoffen das Pallium, denen übrigen Prælaten aber seine Confirmation.

§. 12. Endlich hat ihm auch der Pabst noch die Collation gewisser geistlicher Beneficien vorbehalten / dem aber allemahl abseiten aller Reichs-Stände förmlich widersprochen worden.

§. 13. Mit der Zeit haben die Bischöffe die meiste von diesen Regalien an sich gebracht / die Evangelischen Stände exerciren aber selbige in ihren Ländern / krafft Landes-Obrigkeitlicher Hoheit.

§. 14. Nach den geistlichen Regalien betrachten wir auch billig die weltliche / diese sind nun zweyerley/ **gröſſere/ und kleinere.**

§. 15. Grosse Regalia sind **das Recht des Friedens und Krieges.** Zum ersten gehöret:

1. **Die Macht gesetze und Statuta selbst wider das gemeine Recht zu machen/**

wor-

wornach auch die höchste Gerichte sprechen / auch Frembdlinge / sich auch richten müssen.

2. **Die Macht die Gesetze abzuschaffen und Privilegia zuertheilen** / als wider ehrlich zu machen / begnädigen / eiserne Brieffe auszugeben / Veniam ætatis zu ertheilen / Unehliche zu legitimiren / welches auch gemeinlich denen Comitibus Palatinis vergönnet zu werden pfleget / das Jus Asyli, das Marckt-Recht (so aber nicht vom Wochen-Marckt zu verstehen /) die Macht Juden in Schutz zu nehmen.

3. **Die Macht / Recht zusprechen / Gerichte zu verordnen / und zu ändern.** Die criminal Jurisdiction, Geleid zum Rechten / die Nacheile / die Macht in die Acht zu erklären / es kan aber kein Reichs-Stand vom Kayser allein in die Acht erkläret werden / sondern es müssen alle Stände darinn willigen / thut es aber der Kayser / und die Stände lassen es gut seyn / hat der Geachtete nichts dawider einzuwenden.

4. **Die macht / zu nobilitiren / auch andere Ehren-Stellen zu** conferiren Diß Recht kommt eigentlich allein dem Kayser und Römischen König zu / doch muß die Ausfertigung nicht aus der Hof- sondern aus der Reichs-Canzeley geschehen / nichts desto weniger haben dieses Recht / die Reichs-Vicarien, die Chur-Fürsten von der Pfaltz / die Ertz-Hertzoge von Oesterreich / was aber die übrige Reichs-Fürsten anbelanget / wird

die

die Sache pro & contra disputirt. Man rechnet auch hiezu das Recht Notarios zu creiren/ welches eigentlich dem Kayser zusteht.

5. **Das Recht Policey-Ordnungen von Maaß/ Gewicht/ Ellen/ Commercien/ Kleidern/ und andern Sachen zu verfassen.** Hieher gehöret auch das **Müntz-Recht**/ welches aber nicht alle Stände haben/ auch nicht ohne Einwilligung der Chur-Fürsten/ und auf gewisse manier erhalten können/ insonderheit/ daß sie sich dem Müntz-Edict conformiren/ dasselbe nicht verpachten/ noch zur Wucherey mißbrauchen/ bey Verlust der Gerechtigkeit; Es sind aber zweyerley Müntzen/ die **Höhere**/ und **Scheide-Müntze**/ die **Höhere** wird allein für wehrschafft angenommen/ die andere von geringern payement zum blossen Hand-Kauff geschlagen/ und ist niemand gehalten/ mehr als 25. Rthl. derselbigen anzunehmen.

6. **Das Recht Academien und hohe Schulen aufzurichten**/ welches der Kayser allein hat/ weil auf denselben die höchsten Dignitäten in den Wissenschafften ertheilet werden. Gymnasia, und Collegia Illustria zu stifften/ ist auch andern Reichs-Ständen erlaubt.

7. **Das Recht ein Archiv zuhalten/** dessen documenten man völligen Glauben beyleget.

§. 16.

§. 16. Die Kriegs Regalia, bestehen im Kriegs- und Waffen-Recht / Armandiæ, und was dazu gehörig / als / das Recht der Folge/ Ausschusses / Musterung/ Einquartirung / Besatzung/ Befestigung/ Repressalien. Einen Reichs-Krieg kan der Kayser allein/ ohne Einwilligung der Reichs-Stände nicht anfangen. Die Stände unter sich haben zwar auch dieses Recht / doch muß vorhero ein Ausfehdung geschehen / und ihnen alle Gelegenheit abgeschnitten seyn / auf andere manier zu ihrem Recht zu gelangen.

§. 17. Weiters haben die Stände / die **Macht die Stände zum Reichs-Tag zu beruffen / und die Proposition zu thun.** Welches vor diesem der Käyser allein / heute zu Tage aber mit Bewilligung der Chur-Fürsten thut.

2. **Die Macht/ das Burger-Recht zu ertheilen** / Ober- und Nider-Gericht / Befestigungs Recht.

3. **Das Recht Frieden/ und Bündniß zu schliessen.** Doch nicht gegen das Reich/ dieses kommt den Ständen auch zu.

4. **Das Recht Gesandten zu schicken/** welches ohnstreitig einigen Ständen zukommt/ es ist aber hierunter ein grosser Unterschied / dann etzliche sind Bevollmächtigte/ andere nicht. Wann sich von einem Fœdere, Corpore, oder Collegio ge-

gesand / werden sie Deputirte ; kommen sie aber von einem Obern / werden sie Commissarii genannt/ weiters sind sie entweder Agenten, Residenten, Envoyes, Ambassadeurs, Ordinaires und Extraordinaires.

5. **Das Recht der Reichs- und Lands-Huldigung.** Es sind aber verschiedene Pflichte / wozu sich einer verbindet / als **Huldigung- Lehn- Dienst- Schirm- Vormunds- und Bunds-Pflichten.**

§. 18. **Die kleinere REGALIA**, bestehen in den **Einkünfften/ und anderen Hülffen der Republicque, solche sind.**

I. **Das Strassen-Recht**/wie die **Königl. Reichs-Strassen**/welche vor diesem dem Kayser allein zukahmen / nunmehro aber gemeinlich den Landes-Herren zustehen.

II. **Die Schiffbahre Ströme**/und die erst Schiffbahr werden.

III. **Die eingenommene Meere.**

IV. **Die Geland-Strasse zu Wasser/ und Land/gelandliche Obrigkeit.** Zu diesen gehören die Hafen/ Ancker Geld/Fähr/Leinpfadt/ Ufer-Geld/Zoll/in der See die Backen/und Tonnen/Wegbrücken-Geld.

V. **Alle Bergwercke**/ nicht allein von Gold und Silber/ sondern auch allen Metallen, Saltz/

Sal-

Salpeter/ Schweffel / Vitriol / Alaun / Stein-Kohlen / Schiefer-Stein nicht allein / so viel die Zehnden anbelangt/sondern auch den Eigenthum.

VI. Alle Herrnlose Sachen / erledigte Güter/Schätze/ Fischerey/ hohe und nieder Jagt/ groß/ und kleine Vögel-Wayde.

VII. Alle Waldungen/Forste.

VIII. IX. Die Straffen / Reichs-und Land-Steuren. Accisen, Ungeld/ꝛc.

X. Nach-Steuer/Abzugs-Gelder.

XI. Alle Frohn-Dienste / gemessene und ungemessene.

XII. Das Zehnden-Recht. Uber dieses sind noch andere Privilegia, als das Staffel-Recht / Floß-Recht / Salm-Grunde/ Atzung/ Oeffnung/ Fräulein-Steur/ Legations-Kosten/ Monopolia von Wein/ Saltz/ Bier/ Zwang-Mühlen/ Windmühlen.

§. 19. Alle diese Regalia erhalten die mittelbahren Stände/ entweder aus sonderbahrer Concession, oder wegen ihres Lehns.

§. 20. Diß sind die ordinaire Regalia, es sind aber einige besondere Kayserl. hohe Reservata, als die Collation der Fahn- und Scepter-Lehn/ das Recht Universitäten aufzurichten/dergleichen mehr so bey den Publicisten mit mehren zu ersehen.

CAP.

CAP. VI.
Von den hohen Ehren-Stellen und Aembtern des Reichs.

§. 1.

NEchst dem König sind im Reich teutscher Nation die Chur-Fürsten/ Maynz/ Trier/ Cöln / König von Böhmen / Bayern/ Sachsen / Brandenburg / Pfaltz / und seit ao. 1692. Hannover oder Braunschweig.

§. 2. Jeder von diesen hat ein Reichs Ertz-Ambt/ also sind die drey Geistl. Ertz-Cantzler / der von **Maynz** durch Germanien , der von **Trier** durch Franckreich / der von **Cöln**/ durch Italien. Weil wir entschlossen die vornehmsten Staaten/ von Teutschland a parte heraus zugeben / verspahren wir die Beschreibung dero Würden / und Aembter

§. 3. Die weltliche Chur-Fürsten sind: 1. König **von Böhmen**/ 2. **Bayern**/ 3. **Sachsen**/ 4. **Brandenburg**/ 5. **Pfaltz**/ 6. **Hannover.** Der **Erste** hat bey der Wahl die dritte Stimme / und ist des Reichs Ertz-Schencke/ wird sonst zu keinen Reichs-Convent mit gezogen. Præsentirt dem Kayser den ersten Trunck.

§. 4. **Bayern** gibt die vierdte Stimme trägt als Ertz-Truchses den Reichs-Apffel / præsentirt von dem gebratenen Ochsen und andern Speisen in 4. verdeckten Schüsseln.

§. 5. **Sachsen**/als Ertz-Marschall trägt das blosse Schwerdt / reitet in dem Haber-Hauffen/ füllet davon ein silbernes Maaß / streicht es ab mit dem silbernen Streich-Stab / und übergiebt es seinem Sub-Officiali.

§. 6. **Brandenburg**/als Ertz-Cämmerer/ trägt den Scepter/ reicht dem Kayser das Wasser in einem silbernen Hand-Becken / und Hand-Quelle.

§. 7. **Chur-Pfaltz** / trägt als Reichs-Schatz-Meister die Crone / und wirfft bey Solennitäten güldene und silberne Müntzen aus.

§. 8. Was **Chur-Hannover** vor ein Reichs-Erb-Ambt erhalten werde / stehet dahin/ man hat zwar demselben die Reichs-Fahne conferiren wollen / weil aber die Hertzoge von Würtenberg sich hefftig dawider opponiret / ist die Sache annoch nicht ausgemacht.

§. 9. Ein jedes von diesen hat seine Vicarios, oder Reichs-Erb-Aembter.

Also hat **Böhmen** die Herrn von **Limburg.**
Bayern - die Grafen von **Waldburg.**
Sachsen - die - von **Pappenheim.**
Brandenburg - Fürsten v. **Hohenzollern.**
Pfaltz - - die von **Sintzendorff.**

§. 10. Das Ambt dieser Ertz-Aembter bestehet vornehmlich in der Wahl eines Königs / oder Ober-Haupts / wobey anfänglich die übrigen

auch

auch etwas zu sagen gehabt. 2. Administriren sie mit dem Kayser zugleich das Reich in nicht gar zu wichtigen Sachen / sonsten müssen sie die andere Stände mit zu Rath ziehen. Vor sich allein können sie auch wider des Königs Willen Collegial Täge halten/ auf selben von ihren und des Reichs Angelegenheiten handeln / die Königl. Capitulationes abfassen / dem Erwehlten da er unmündig/ Curatores oder Vormunder setzen. Wann der König abdancket / das Reich aus seinen Händen empfangen / denselben aus wichtigen und erheblichen Ursachen absetzen. Doch hat mit allen diesen ausgenommen der Wahl/ **Böhmen** nichts zu thun.

§. 11. **Böhmen** so wohl als alle andere/haben diese besondere Privilegia:

I. Können sie Länder und Herrschafften auch ohne Bewilligung des Kaysers an sich bringen.

II. Haben sie das Bergwercks- Zoll / Müntz-Recht/auch die Juden zu schützen.

III. Kan man nicht von ihnen appelliren.

IV. Können ihre Unterthanen vor keine fremde Gerichte gefodert werden.

V. Ihre Chur-Länder auch nicht getheilet werden.

VI. Sollen ihre Privilegia vor allen andern bestättiget/ und keine dawider ausgegeben werden.

VII. Bey Hofe weichet der König von Böhmen keinen andern Könige / sie keinem Fürsten/

ihre Gesanden auch niemand als Königl. ja selbsten keinen Fürsten.

VIII. Ein jeder von ihnen hat die Macht einen Assessorem an der Cammer zu præsentiren.

IX. Ihre Chur-Länder können auf kein Weibs-Person vererbet werden.

X. Machen sie allein ein Collegium aus / und gelten ihre Stimmen so viel als aller Fürsten/ und Grafen auf Deputations-Tagen so viel als aller Stände.

XI. Werden ihre Gesandten in dem Ceremoniel von dem Kayser in allen Stücken den Königl. gleich gehalten.

XII. Dahero prætendiren sie auch den Titul von Excellence ; am dritten Ort die Ober-Hand/ mit bedecktem Haupte/ und sitzend gehöret zu werden.

XIII. Wird ihnen in dem Wahl-Actu das Chur-Schwerdt doch in der Scheiden fürgetragen.

Die Privilegia so jeder von ihnen absonderlich hat / finden sich in Beschreibung ihrer particulier Staaten/ welche der geneigte Leser dorten nachzusehen belieben wird.

§. 12. Unter denen mehrerwehnten weltlichen Chur-Fürsten / haben ihre zwey / als Pfaltz und Sachsen das Recht / daß sie in Abwesenheit des Königs / oder wann das Reich sonst vacirt / des Reichs-Vicariat führen.

§. 13.

§. 13. Pfaltz führet selbiges Ambt in allen des Reichs Ländern/ausgenommen Sachsen und Italien / in welchem letztern der Savoyer und andere dieses Ambt prædentiren. Was aus Hungarn etwan ans Reich kommt schlichtet Pfaltz ebenfalls. Auch wann der Kayser wegen übelgeführter Regierung belanget wird / præsidirt er allein ohne Chur-Sachsen.

§. 14. Sachsen ist Vicarius in Sachsen und Wendischen Landen / auch da etwas aus Böhmen/und Mähren ans Reich gelangete.

§. 15. Diese Vicarii verrichten alles was sonsten der König thut / ausgenommen in solchen Sachen die ihm allein reservirt, und vorbehalten/ also können sie keine Fahn- und Scepter-Lehen verleihen/ doch wann kein König innerhalb Jahres-Frist verhanden / dem Ansuchenden dilation zur Lehens Empfahung verstatten. 2. Können sie keine Reichs Stücke veräussern/und versetzen.

§. 16. Wann ein König verstorben/ oder abgesetzet / können keine andre Vicarii als diese seyn/ wann aber er verreiset/ kan er andere setzen/ ist keiner benannt/so concurrirt Chur-Sachsen.

§. 17. Es sind noch andere Reichs-Aembter von geringerer Consideration, als Reichs-Jäger-Meister/Fisch-Meister/ Brucken-Meister/ Post-Meister / so an gewisse Fürstl. Häuser verbunden/2c.

§. 18. Nechst den Chur-Fürsten / folgen die

Fürsten/unter denen die vornehmsten waren/ die **Hertzoge**/ die einer gantzen Provintz zu gebieten/ und ihren Nahmen/ von den Herzugen hatten / zu Zeiten Henrichs des IV. waren nur 4. **Hertzoge**/ als nehmlich in den 4. Landen so hiebevor Königreiche gewesen/**Sachsen**/**Bayern**/ **Francken und Schwaben.** Nach dem man aber mehr Hertzoge gemacht / ihre Länder aber kleiner geworden / wurden die mächtigere / als Moscau, Littawen, Florentz, Lifland, **Groß-Hertzoge**; die von Oesterreich aber **Ertz-Hertzoge** betitult/ welche nebst den Hertzogen von **Burgundien** allen andern Ertz-Bischoffen / ausser den Chur-Fürsten vortreten.

§. 19. In jeder Provintz war nechst dem **Hertzog ein Pfaltz-Graf**/ der des Kayfers Interesse beobachtete / und in dessen Nahmen Recht sprache.

In **Bayern** waren es die Herren von **Schiren.**

In **Schwaben** die von **Tübingen.**

In **Sachsen** die Grafen von **Goseck** / und **Summerseburg.**

In **Francken** die Pfaltz-Grafen am Rhein/ die vor allen andern grosse Vorzüge hatten / weil sie erstlich im **gantzen Fränckischen Reich/ Pfaltz-Grafen.**

II. Item Königs Richter/und mit Sachsen des Reichs Vicarii, auch

III. Selbst Hertzoge am Rhein waren.

§. 20. Die Fürsten/ so nur über den Theil einer Provintz zu gebieten hatten/ sind Landgrafen/ Grafen/ Marckgrafen/ Burggrafen/ Fürsten/ Gefürstete Grafen.

§. 21. Land-Grafen/ waren Ober-Richter in dem Stück einer Provintz/ sind aber nun Fürsten/ die mit einer Land-Graffschafft vom Reich belehnet sind.

Als der Land-Graff von Hessen.

Der von Thüringen/ so aber nun keine Stimme auf den Reichs-Tag führet.

Der von Leuchtenberg ist itzo an Chur-Bayern verknüpfft.

Der von Elsas/ - ist itzo Oesterreich.

Der von Saussenberg - - ist Baden.

Der von Nellenburg - - Burgow.

Diese drey letztere scheinen nicht von so grosser Wichtigkeit gewesen zu seyn.

§. 22. Die Marckgrafen/ sind Fürsten/ die nicht nur zur Handhabung der Justiz, sondern auch Beschützung der Gräntzen wider die feindlichen Einfälle verordnet worden/ als

Die zu Brandenburg/ wider die Obotriten.

Die zu Steyr/ Mähren / Lausitz / wider Ungarn/ Schlaven und Pohlen.

Die zu Baden und Hochberg /, wider die Frantzosen.

Die zu Meissen wider Böhmen.

Die zu Schleßwig / wider die Dänen.

Es haben aber bloß das jus Suffragii Brandenburg/ Hochberg/ Nomeny in Lothringen/ die übrigen aber als die von Meissen / Mähren / Laußnitz/ Burgow / Antwerpen/ Roteln/ haben diese Freyheit nicht.

§. 23. Die **Burggrafen** / wurden über eine Vestung und Haupt-Ort gesetzet / selbige zu beschützen / und das Recht darin zu ertheilen. Von diesem sind nur **Fürsten**/ die von **Nürenberg** und **Magdeburg**. Die von **Stromberg** und **Reineck**/ wollen auch diesen gleich geachtet werden/ haben aber jederzeit contradiction gefunden

§. 24. **Alte Fürsten** sind die von **Anhalt**/ **Halberstadt**/ **Minden**/ **Camin**/ **Schwerin**/ **Ratzeburg**/ **Hirsfeld**. Neue sind Hohenzollern/ Eggenberg/ Lobkowitz/ Solms/ Dietrichstein/ die Nassauer von Siegen/ Dillenburg/ Dietz / Hadamar / Ostfrießland / Fürstenberg Schwartzenburg/ Oettingen/ Waldeck/ Liechtenstein / Portia; Es gibt auch deraleichen Hertzoge/ als die von Amalfi, Croy &c. Diese haben bloß den Titul, und weiter nichts.

§. 25.

§. 25. **Gefürstete Grafen**/ sind die zwar ihrer Person nach in den Fürsten-Stand erhöhet/ nicht aber dero Länder/ als die von **Henneberg**/ **Sternstein** / **Mumpelgard** / **Habspurg**/ **Tirol**/**Arensberg**.

§. 26. **Grafen** sind Richter über gewisse **Gowen**. Es sind aber solche Graffschafften/ entweder Lehn oder Allodial Güter/ etzliche sind unmittelbahr / andere stehen wider unter gewissen Fürsten; Etzliche **unmittelbahre** holen gewisser Länder wegen / das Lehn von andern / als **Witgenstein** von Hessen/ **Erpach** von Pfaltz. Einige haben auch die Regalia, als die Rhein-Grafen / andre führen bloß den Titul von ihren Aemtern / als **Rug-Zent-Burg-Gow-Teich-Wild-Saltz-Hauß-Grafen**.

§. 27. **Baronen und Frey-Herren**/ hatten vor diesem ein Bestung zu beschützen/ sind auch theils mittelbahr/ theils unmittelbahr / diese letztere geben auf den Reichs-Tagen wie die Grafen ihre Stimme / doch müssen sie nicht nur den blossen Titul/ sondern auch eine unmittelbahre Reichs-Freyherrschafft besitzen.

§. 28. **Die Banier-Herren** / sind die jenigen / welchen in einem gewissen Ban oder district die Jurisdiction gegeben ist.

§. 29. Alle diese / selbsten die Fürsten stunden unter den Hertzogen/ haben aber mit der Zeit alle

Re-

Regalia, und Hoheit an sich gebracht / wozu das Interregnum sonderlich Gelegenheit gegeben.

CAP. VII.

Von den Ritter-Orden.

§. 1.

Alle diese Ritter-Orden haben ihren ersten Ursprung von denen häuffigen Wallfahrten / so nach den Heil. Grabe und gelobten Lande geschahen / ohnstreitig zuzuschreiben. Dann wie erstlich die Egyptischen Sultanen denen Europäischen Christen den Besuch der Heil. Oerter gegen Erlegung eines gewissen Stück Geldes erlaubten / bauten einige Neapolitanische Kauff-Leute vor die Pilgrimme beederley Geschlechtes bey dem Tempel der Jungfrau-Marien zum Grabe 2. Kloster. Nachdem der Sieghaffte Godefrid von Bouillon, nach harten Widerstand Jerusalem bezwungen / wurde das Hospital zu S. Johannis und also 2. Collegia aufgerichtet / deren eines die ankommende Pilgrimme bewirthen / das andere aber die Strassen rein halten solte / die bey dem Tempel wohnten / trugen ein rothes Creutz auf einem weisen Kleide / und wurden **Tempel-Herren** genannt / folgeten der Regel des Heil. Bernards. Die andern aber / so man die HOSPITALER oder JOANNITER nannte / folgten dem Heil. Augustino, und trugen

ein

ein weisses Creutz auf schwartz. Nunmehr nennt man sie die Malteser von ihrer Residentz.

§. 2. Beede Orden so umb das Jahr 1124. recht im Stande gerathen/ signalisirten ihre Tapfferkeit durch tägliche Feldzüge/ biß sie endlich der Menge weichen / und denen Ungläubigen ao. 1187. das mit so vielem edlen Christen-Blut theures erkauffte Jerusalem überlassen müssen. Sie wandten sich hierauff nacher Acre, oder Ptolemais, maintenirten selbiges biß ao. 1290. da in Ermanglung benöthigten Entsatzes/das gantze Palæstina verlohren ging: die **Tempel-Herren** zerstreuten sich hin und wider in Europa / sonderlich in Franckreich/ wo sie vortreffliche Güter hatten. Ihr übermäßiger Reichthum/vielmehr als die groben Laster / so man ihnen erst nach ihrem Todte aufbürdete / wie einige versichern wollen / brachten sie auf Ordre Clemens des V. und Philippi des Schönen / auf einmahl um den Halß / und ihre Güter an den Fiscum.

§. 3. Die JOHANNITER, hatten in etwas besser Glück / ihre erste Retirade war Cypern, ao. 1308. risse ihre taffre Faust den Türckischen Hunden die Insel RHODUS aus den Rachen / welche sie auch mit mehr als Helden-mäßiger Tapfferkeit biß ao. 1527. behaupten: da sie dem glücklichen Solyman ihre bißherige Residentz überlassen / und sich nach dem benachtbarten Italien begeben musten. Pabst Clemens VII. räumte ihnen anfäng-

fänglich Viterbo ein : der Großmüthige Kayser Carol, aber die Insul Malta erb- und eigenthumlich mit dem Beding/daß sie mittelst jährlicher Præsentirung eines weisen Falcken / Spanien vor ihren Schutz / niemand aber vor ihren Ober-Herren erkennen / und jedesmahl 4. Galeren wider die Türcken zur See halten solten.

§. 4. **Der Groß-Meister** selbiges Ordens/ residiret zu Malta, und wird anjetzo in 8. Nationen, oder Sprachen vertheilet / wovon die Teutsche wider 4. Groß-Prioraten unter sich hat / als die **Teutsche / Dänische / Böhmische** und **Ungarische.** Weil nun erwehnter massen ihre meisten Güter in Teutschland belegen/ satzten sie einen eignen **Obristen-Meister in teutschen Landen**/ der zu Heidersheim in Sundgow residirt / und auf den Reichs-Tägen/ als ein Reichs-Fürst seinen Sitz nechst den Bischoffen / zwischen den Gefürsteten Abten nimt / anjetzo ist selbiges Hermannus aus den Ritterlichen Westphalischen Hauße der von Wachtendonck erw. 1683.

§. 5. Weil auch viel von ihren Gütern / insonderheit die gröste Balley in der Marck/und Pommern belegen war / verordnet man von Chur-Brandenburg / einen eignen Heer-Meister / der zu Sonneburg residirt, und bloß den Groß-Meister von Malta erkennt. Jtziger Zeit bekleiden selbige hohe Ehren-Stelle / der Königl. Preußischen

Ma-

Majestät Herr Bruder/Herr Marckgraf Albrecht Fridrich seit dem 17. Mart. 1696.

§. 6. Als vor erzehlten wird annoch errinnerlich seyn / daß Liebe und Fürsorge für die Pilgrimme zu denen beeden ersten Orden den Grund geleget. Die teutsche Nation , so damahls nicht weniger als andere Jerusalem besuchtē/fand einen so wohlgesinnten/als begüterten Landsmann/der zu Versorgung der Nothleidenden / und zu Ehren der Jungfrau Maria ein Hospital aufbaute/zu dessen Unterhaltung andere fromme Hertzen reichlich mit steurten. Das allgemeine Verhängniß versetzte auch diesen Bau nach Acre, dann wie in selbiger Belägerung/ die Bremer sich sonderlich der Krancken annahmen/ erhielten die Teutschen/ daß unter Autoritæt Kayser Henrichs des VI. und Pabst Clestini , ao. 1192. dieser Orden völlig bestättiget wurde. Sie nennen sich Marianer, oder Teutsche Herren : nehmen keinen an / als einen gebohrnen teutschen Edelmann/ folgen der Regel S. Augustini , führen ein schwartzes Creutz auf weiß/ geloben an freywillige Armuth/ Keuschheit/ Vertheidung der Armen/und da es nöthig Hülffe wider den Türcken. Der erste Ordens-Meister war Henrich Walpot , nachgehends wuchs ihre Macht der massen an / daß Conrad Hertzog von Massurien , sie wider die ungläubigen Preußen umb ihren Beystand ao. 1229. ersuchte / mit versprechen / ihnen die Waywodschafft Culm / und

was

was sie den Heyden abnehmen würden / auf gewisse Maß / und Beding zu überlassen. Es erfuhr aber vorgedachter unbedachtsahmer Hertzog / und seine Nachfolger mit ihrem unwiederbringlichen Schaden / wie gefährlich es sey / einen Mächtigern zu Hülffe zu ruffen / dem es weder an Vermögen noch Willen fehlet seinen Ehren-Geitz auff frembde Unkosten zu vergnügen. Die Teutschen Herren siegten zwar über seine / und ihre Feinde / vornemlich nachdem sich die **Schwerd-Träger** aus Liefland mit ihnen verbunden / nicht aber über ihre Gemüths Neigungen / welche sie in viele blutige Kriege mit den Pohlen verwickelten / worüber sie so vielmahl einbüsten / daß Marckgraff Albrecht von Brandenburg Anno 1525. endlich genöthiget worden ein Theil von Preussen denen Pohlen zu überlassen / die andere Helffte aber als ein Lehn von denselbigen anzunehmen. Des **Grossen Fridrich Wilhelm** tapffrer Degen löste auch diesen Knoten der Verbindlichkeit / setzte seinem Preussen durch freywillige Cession der Pohlen den Hut der freyen Souverainität auf / zur glücklichen Vorbedeutung / daß sein Sohn und Erbe / **Friedrich der Weise** / die uhralte Preussische Königs Cron / so durch lange Zeit und Neid fast in Vergeß gerathen / wider zu ihrem vorigen Lustre bringen würde / wie Gottlob der glückliche Erfolg nunmehr bestättiget.

§. 7. Ob nun zwar **Preußen** angeregter massen

sen dem Teutschen Orden entgangen / so erlosche selbiger doch dadurch nicht / sondern hielte sich an seine in Teutschland / und der Nachbarschafft übrig-behaltene Güter; **Walter** von **Cronberg** nahm den Titul eines **Hoch-Meisters** an / ward dabey vom Kayser Carolo V. bestättiget / nahm seinen Sitz zu Mergentheim in Francken / doch war der Unterschied / daß da man sie den Ertz-Bischoffen gleich geschätzet / so lange sie Preussen inne gehabt / sie nunmehro nach den Bischoffen gesetzet / und bloß als ein Prelat auf den Fränckischen Crayß-Tägen / wegen der in derselbigen Crayß belegnen Güter admittiret wird. Der heutige Teutsch-Meister ist Franciscus Ludovicus Pfaltzgraff am Rhein / und Bruder des Chur-Fürsten gest. 24. Jul. 1664. Bischoff zu Breßlau 1683. zu Worms / und Teutsch-Meister 1694.

§. 8. Itziger Zeit bestehet der Orden aus 12. Balleyen, deren jede ihren **Lande-Comtour** hat. Solche Comtereyen sind. 1. Elsaß. 2. Burgund. 3. Oesterreich. 4. Tirol am Etsch. 5. Coblentz. 6. Francken. 7. Biessen. 8. Westphalen. 9. Lothringen. 10. Hessen. 11. Sachsen. 12. Thüringen. Elsaß / Burgund / und Coblentz / geniessen als immediate Reichs-Stände die Session auf der Schwäbischen Banck.

§. 9. Endlich gehören auch zu den Reichs-Rittern / die so genannten **Schwerd-Träger** / von dem gedoppelten rothen Schwerd / so sie als ein

Or-

Ordens-Zeichen auf der Brust trugen. Ihr Ursprung war folgender: Die Bremer so in Orient bey Acre sich so wohl verdient um die Christenheit gemacht / liessen ihren Glaubens-Eiffer auch in dem entfernten Norden nicht erkalten / sondern ihnen die Bekehrung der Abgöttischen Liefländer angelegen seyn/ und schickten einen Ertz-Bischoff dahin ab / der nicht nur die Stadt Riga erbaute/ sondern auch da er mit dem Stab sanffte diese Halßstarrige nicht in seinen Schaaf-Stall bringen konte / tapfferer Gemüther zu Ergreiffung des Degens und einer Vereinigung unter sich anfrischte. Sie vereinigten sich mit den teutschen Herren in Preussen / und versprachen ihnen den dritten Theil ihrer Conqueten. Also ward ein besonderer **Teutscher Ordens-Meister in Liefland**/ der auf den Reichs-Tägen unter den Grafen nechst den Bischoffen ihren Sitz genommen. Weil aber diese Ordens-Leute sich mit dem Ertz-Bischoffe von Riga niemahls vergleichen konten/ sondern immer ein ander in den Haaren lagen/ bedienten sich die Pohlen/welche das gantze Liefland so wohl diß- als jenseits der Duna vor eine Dependence von ihrem Estat achteten / der bequehmen Gelegenheit im trüben Wasser zu fischen / und dem Orden einen Ort / Comthurey und Balley, nach der andern wegzunehmen: wie nun der Hoch-Meister Teutschen Ordens in Preussen vorerwehnter massen sich mit Pohlen accomodiret/ und

einen

einen Theil seines Preussens als ein Hertzogthum zur Lehn genommen / und der damahlige Heer-Meister in Liefland / Gotthard Ketler / ein Westphälischer von Adel auch rathsam solchem Durchlauchtigsten Fürgänger zu folgen / und sich mit König Sigismundo Augusto in Pohlen zu setzen / der ihn Anno 1561. jedoch als seinen Lehnsmann zum Hertzog von **Churland und Semigallien** gemacht. Ein mehres findet der geneigte Leser im Staat von Pohlen.

CAP. VIII.

Von den Reichs-Ständen.

§. 1.

VOr Reichs-Stände hält man bloß diejenigen / die unmittelbahr dem Reich unterworffene Land-Güter besitzen / und also auf den Reichs-Tag erscheinen können. Selbige sind entweder **Geistlich / oder Weltlich.**

§. 2. **Die Geistl.** sind alle unmittelbahre Prælaten, nicht zwar als Geistliche / sondern die **Bischöffe** als Fürsten / die **andern** als Grafen.

§. 3. **Weltliche** sind alle **Fürsten** / deren Länder in Teutschland belegen. (2) Alle unmittelbahre Grafen und Frey-Herren / auch die Städte / so vor dem Interregno gewesen. Vor diesem gehörten auch hiezu Elsaß / die darinn belegnen

legnen Städte/ imgleichen Lotharingen / die drey Bißthümer Toul, Metz, und Verdun, so aber nunmehr an Franckreich kommen. Nicht weniger Holland/ Weßfrießland/ die aber nunmehro eximirt; **Ostfrießland** ist ein Reichs-Stand. (3.) Alle **andere Stände** die von mittelbahre Herrschafft eximirt, wann sie nur nicht blosse Edelleute seyn.

§. 4. Der Adel ist entweder mittelbahr oder unmittelbahr den Reich unterworffen. Unmittelbahr sind die **Freye Reichs-Ritterschafft / in Francken/Schwaben/** und am **Rhein.**

§. 5. Der **Fränckische Crayß /** wird wider in 6. Ort getheilet/als im

1. Odenwald/ 2. Steigenwald / 3. Gebürg/4. Altmühle/5. Buchenow/6. Rhön/ und Werra.

§. 6. Der **Schwäbische** in 5. Ort/ als

1. Hegow/Bodensee/und Algow/ 2. An der Donau/3. am Kocher/4. am Schwartzwald/ Necker / und Ortenau / 5. in Kriechow.

§. 7. **Der Rheinische** enthält drey Landschafften/als

1. In Gow/ oder Wäßgow / 2. Wetterow / Westerow / Rheingow. 3. Nieder Rhein-

Rheinstrom / Hundsrück / und Eberswald.

§. 8. Die in Elsaß haben sich Anno 1651. vermöge nachfolgenden Vergleichs auch dazu geschlagen / 1. daß sie einen a part Ort ausmachen / 2. gleiches Recht mit den andern genieſſen / 3. die vierdte Stimme haben / 4. Wann aber die Stimmen gleich wären / ihre Stimme nicht gerechnet werden. 5. Sie mit dem Directorio nichts zuschaffen haben / es sey dann daß sie durch die Oberelsaßische / oder Beilsteinische Ritterschafft verstärcket / und endlich 6. dem Fisco nach gutdüncken steuren solten.

§. 9. Jedweder von diesen Crayßen hat seinen **Ritter-Hauptmann** / Räthe / und Ausschuß / samt einem Syndico, und Secretario, welche von ihnen selbst verordnet werden.

§. 10. Sie halten auch ihre gewisse Zusammenkünffte / da entweder nur ein Crayß zusammen kommt / so **Ritter-Täge** genannt werden: oder auch das gantze Corpo sich versammlet allgemeine Ritter-Correspondentz-Tage / beeder Orten zählt man die Stimmen: sie haben auch ihre eigne Ritter-Casse.

§. 11. Ihre Gewalt anbelangend / so haben sie in ihren Gütern Ober- und Nider-Gerichte / auch durch Gebrauch einige Regalia, ihre vornehmste Privilegia seyn / daß sie von Zoll / Maut / und Weg-Geld / Dienstbahrkeit / Anlagen / Gültgüter- Beschwer-

den / Güter-Lösung / real, und personal Arresten befreyet seyn sollen.

§. 12. Sie haben den Rang prætendirt über die freye Reichs-Städte / ob schon diese Reichs-Stände seyn.

§. 13. Vermöge dieser Ordnung werden vor keinen Reichs-Ständen gehalten.

Ausländische Könige / als der **König von Böhmen** / der von **Hungarn** / **Slavonien** / und vormahls der von **Arelate** / samt den Ländern / welchen diesen unterwürffig gewesen / als Schweitz / &c. es sey denn daß man sie besonders zu Reichs-Ständen aufgenommen / als Savoyen / und Burgund.

§. 14. Eben wenig hält man von **Reichs-Ständen / die mittelbahr-Unterworffene** Grafen / Herrschafften / Länder und Städte / da sie nicht besonders eximirt, als **Lübeck** / **Goßlar** / **und Regenspurg.**

§. 15. Die **unmittelbahre Reichs-Ritterschafft** kan auch vor keinen Reichs-Stand passiren / ob wohl ihr einige dieses Prædicat beylegen wollẽ / unerachtet sie zum Reichs-Tägen manchesmahl gefodert gewesen.

§. 16. So sind auch APPANAGIETE Herren / da sie sonst kein unmittelbahres Reichs-Lehn haben / keine würckliche Reichs-Stände.

§. 17. Vielweniger aber die blossen Inhabere / **und Besitzer solchere Lehn-Güter.**

§. 18.

§. 18. Aus dem was §. 3. erwehnet worden/ erhellet nun daß zu den Reichs-Ständen auch mit gehören die Reichs-Städte.

§. 19. Vor diesem machte man einen Unterscheid zwischen den Reichs-Städten / und Freyen Reichs-Städten.

Die Reichs-Städte / gehörten eigentlich dem Reiche zu/ dahero gehörten auch ihre Einkünffte dem Königl. Fisco, und wurden in selbigen zu Beobachtung der Reichs-Gefälle / Reichs-Voigte/ Reichs-Schultzen bestellet.

Die Freyen Reichs-Städte/ waren von solchen Beschwerden eximirt, nunmehro ist aber solcher Unterschied gäntzlich aufgehoben.

§. 20. Die Specification solcher Städte findet man bey jedem Crayß absonderlich.

§. 21. Alle unmittelbahre Städte/ sind Allodial, und keine Lehn. Was aber die Bürger anbelanget / ob selbige auch unmittelbahr seyn/ wird noch ab beeden Seiten gestritten.

CAP. IX.

Von den mittelbahren Reichs-Gliedern.

§. 1.

Auf die unmittelbahre Reichs-Glieder/ folgen nun die mittelbahre so entweder Geistlich- oder Weltliches Standes.

§. 2. Die Geistliche sind die Prælaten als die Abte/ Capitulär-Stiffter/ zu diesem rechnet man auch nicht unbillich die Academien, oder hohe Schulen/ man rechnet sie zu den Prælaten, weil vor diesem die Bischoffe zwey Cathedren gehabt/ eine das Volck/ die andere die Jugend zu lehren; Es wurde selbige in nichtes mehr/ als der Theologia, und Philosophia informiret.

§. 3. Wie aber durch deren Nachläßigkeit/ die Welt in äusserste Unwissenheit verfiele/ wurden verschiedne Collegia Illustria hin- und wieder in Teutschland aufgerichtet/ doch war vor Anno 1246. keine rechte Universität in Teutschland/ woselbsten die Gradus ertheilet worden/ da die Heidelbergische Academie nach dem Exempel der Parisischen Universität von den 5. Ruprechten aufgerichtet wurde. Nach diesem löblichen Fürgang wurden bald andere Academien, doch nur mit zwey Facultäten gestifftet. Anno 1386. wurde die Heidelbergische völlig dotiret/ und mit dennoch übrigen 2. Facultäten begabet/ nach diesem Muster sind nunmehro alle Academien in vier Facultäten abgetheilet/ und jeder die Macht gegeben/ in der ihr anvertrauten Disciplina die höchsten Ehren-Stellen zu conferiren. Dahero kommen auch die Nahmen Rectoris, Ordinarii, Decani, Senioris, auch die Academischen Scepter.

§. 4. Die mittelbahre Grafen und Baronen/ sind auch ihrer Güter wegen vornehme Landsäs-

sen/

sen/ es gibt auch in Schlesien dergleichen mittelbahre nicht/aber Reichs-Fürsten/ diese sind zu den Reichs-Pflichten nicht verbunden.

§. 5. Hierauf folgen die **Ritter / Doctor, Edel- Stattmann.**

§. 6. Das Bürger-Recht / wird erlanget entweder durch das **Recht der Geburt**/oder durch Annehmung des **Burger-Rechtes**/ wozu keine Achter/ noch Pfahl-Bürger/ auch keine Juden (als die blosse Schutz-Verwandten seyn) gelangen. In andern Reichen lässet man keine Fremde zu bürgerlicher Handthierung / doch ist selbiges Recht d' Aubaine, oder Albinagii in Reich nicht gebräuchlich.

CAP. X.

Von der Clerisey.

§. 1.

VOr alten Zeiten stund die Clerisey vollenkommen unter Kayserl. Botmäßigkeit/ und muste ihre Güter durch weltliche Vice-Dominos, Advocatos, Kästen/ Voigte/ die ihnen durch die weltliche Obrigkeit fürgesetzet worden/ administriren lassen. Man zoge sie zwar auch zu vornehmen Bedienungen / aber nicht egard ihres geistlichen Ambtes / sondern vielmehr ihrer gelahrten Geschicklichkeit wegen / weil andere Standes-Personen mehr den Degen/und Lantze/als die Feder brauchten. Dahero auch Kay-

ser Henrich II. wie er dem Bischoff von Würtzburg die weltliche Gewalt übertragen wolte/ er sie ihm nicht als Bischoff von Würtzburg / sondern als Hertzog von Francken conferirt.

Herbipolensis sola, judicat ense atque stola.

§. 2. Der unruhige Hildebrand, oder Gregorius VII. fing an die Kayserl. Autorität aufs empfindlichste zu schwächen / indem er sich erstlich unternam / die Investitur der Bischöffe dem Reiche zu entziehen/ und ihm selbsten zuzueignen / worüber die Käyser und Päbste sich lange herumb gezancket / biß endlich die ersteren ermüdet / ein vieles von ihren Rechten fahren lassen müssen.

§. 3. Der Ubermuth des Römischen Hofes veranlaste viele wahrheit liebende Gemüther in Engelland / Böhmen/ Teutschland/ und Franckreich auf eine Reformation zu dringen/und in deren Entstehung gar mit einem Abfall vom Pabst zu drohen. Kayser Sigismundus ließ ohne Bewilligung des Pabstes das Concilium zu Pisa ao. 1409. ausschreiben. Das Concilium zu Costnitz folgte hierauff ao. 1414. und letzlich das zu Basel/ welche gar den Pabst dem Concilio unterwürffig machen wolte / dahero das vorhabende Reformations-Werck völlig in Stecken geriethe / bitz endlich bey bekanter Gelegenheit der Ablaß / Krämerey D. Marthin Luther, und seine Nachfolger Anno 1517. die so offt vergeblich versuchte Reformation wieder vornahmen/ und glücklich zum Stande brachten.

Dann

Dann die Teutschen Fürsten / welche umb diese höchstnöthige Reformation so vielmahls vergeblich angehalten / endlich in ihren Ländern auf inständiges Ersuchen ihrer Unterthanen selbst Hand ans Werck legten. Es gerieth hierauff zwar zu blutigen Kriegen / denen endlich der Passawische Religions-Vertrag / (so ao. 1552. zu Passaw seinen Anfang nahm / ao. 1555. aber zu Augspurg vom Käyser Carolo V. im Reichs-Abschiede bestättiget wurde) ein Ende machte. Im Anfang des 17. Jahr-hundert suchte man zwar selbigen vielfältig zu durchlöchern / doch heilte der längstgewünschte Oßnabrügsche Friede diese dreißig Jahre blutende Wunde / krafft dessen Art. 5. §. 30. denen sämtlichen Reichs-Ständen das Reformations-Recht vermöge der Landes Fürstl. Hoheit doch nur in äusserlichen eingeraumet worden / was aber das Religions-Exercitium betrifft / solte darinnen keine Neurung vorgenommen werden / und wurde hierinnen der Terminus vom 1. Jan. 1624. angerechnet.

§. 4. Der Geistlichen sind zweyerley / etzliche sind **zur Ausbreitung / und Fortflantzung der Religion** / andere **Zuvertheidigung** derselben angeordnet. Zur ersten Gattung gehören die Bischöffe / Prælaten &c.

§. 5. In Teutschland werden alle Bischöffe unter die Fürsten / die übrige unmittelbahre Prælaten zu den Graffen gerechnet / ob sie schon ausser dem teutschen Reich wohnhafft.

ser Henrich II. wie er dem Bischoff von Würtzburg die weltliche Gewalt übertragen wolte/ er sie ihm nicht als Bischoff von Würtzburg / sondern als Hertzog von Francken conferirt.

Herbipolensis sola, judicat ense atque stola.

§. 2. Der unruhige Hildebrand, oder Gregorius VII. fing an die Kayserl. Autorität aufs empfindlichste zu schwächen / indem er sich erstlich unternam / die Investitur der Bischöffe dem Reiche zu entziehen/ und ihm selbsten zuzueignen / worüber die Käyser und Päbste sich lange herumb gezancket / biß endlich die ersteren ermüdet / ein vieles von ihren Rechten fahren lassen müssen.

§. 3. Der Ubermuth des Römischen Hofes veranlaste viele wahrheit liebende Gemüther in Engelland / Böhmen/ Teutschland/ und Franckreich auf eine Reformation zu dringen/und in deren Entstehung gar mit einem Abfall vom Pabst zu drohen. Kayser Sigismundus ließ ohne Bewilligung des Pabstes das Concilium zu Pisa ao. 1409. ausschreiben. Das Concilium zu Costnitz folgte hierauff ao. 1414. und letzlich das zu Basel/ welche gar den Pabst dem Concilio unterwürffig machen wolte / dahero das vorhabende Reformations-Werck völlig in Stecken geriethe / biß endlich bey bekanter Gelegenheit der Ablaß-Krämerey D. Marthin Luther, und seine Nachfolger Anno 1517. die so offt vergeblich versuchte Reformation wieder vornahmen/ und glücklich zum Stande brachten.

Dann

Dann die Teutschen Fürsten / welche umb diese höchstnöthige Reformation so vielmahls vergeblich angehalten / endlich in ihren Ländern auf inständiges Ersuchen ihrer Unterthanen selbst Hand ans Werck legten. Es gerieth hierauff zwar zu blutigen Kriegen / denen endlich der Passawische Religions-Vertrag / (so ao. 1552. zu Passaw seinen Anfang nahm / ao. 1555. aber zu Augspurg vom Käyser Carolo V. im Reichs-Abschiede bestättiget wurde) ein Ende machte. Im Anfang des 17. Jahr-hundert suchte man zwar selbigen vielfältig zu durchlöchern / doch heilte der längstgewünschte Oßnabrügsche Friede diese dreißig Jahre blutende Wunde / krafft dessen Art. 5. §. 30. denen sämtlichen Reichs-Ständen das Reformations-Recht vermöge der Landes Fürstl. Hoheit doch nur in äusserlichen eingeraumet worden / was aber das Religions-Exercitium betrifft / solte darinnen keine Neurung vorgenommen werden / und wurde hierinnen der Terminus vom 1. Jan. 1624. angerechnet.

§. 4. Der Geistlichen sind zweyerley / etzliche sind **zur Ausbreitung / und Fortflantzung der Religion** / andere **Zuvertheidigung** derselben angeordnet. Zur ersten Gattung gehören die Bischöffe / Prælaten &c.

§. 5. In Teutschland werden alle Bischöffe unter die Fürsten / die übrige unmittelbahre Prælaten zu den Graffen gerechnet / ob sie schon ausser dem teutschen Reich wohnhafft.

§. 6. Vor diesem hatte Teutschland 8. Ertz-Bischöffe/ als 1. Maintz/ 2. Cöln/ 3. Trier/ 4. Magdeburg/ ist aber nunmehr en faveur des Königl. Preußischen Hauses secularisirt.

5. Saltzburg/ prætendirt nach vorerwehnter Secularisation Primas Germaniæ zu seyn.

6. Bremen / ist durch den II. Articul des Oßnabrugischen Friedens als ein weltliches Fürstenthum der Cron Schweden überlassen worden.

7. Riga / ist mit dem teutschen Schwerd-Träger-Orden erloschen / und vom Reich eximiret worden.

8. BESANCON, ist als ein Glied des Burgundischen Crayses nunmehro durch frembde Gewalt vom Reich abgerissen.

Der von Cambray, wird im Reich weiter nicht als vor einen Bischoff erkandt.

§. 7. Unter den Ertz-Bischöffen / stehen die Bischöffe/ so in Geographischer Beschreibung der zehen Crayse specificirt sind / doch haben einige als der von Bamberg/ Meissen / und Regenspurg / keinen Metropolitanum. Maintz hat Halberstadt und Verden; Cöln Münden/ Utrecht/ Trier/ Toul/ Metz/ und Verdun verlohren.

§. 8. Der Bischöffe Macht / war vor diesem viel enger eingeschrenckt / weil sie allein die geistliche

liche Sachen; die ihnen zugeordnete Grafen aber/ die weltliche zu besorgen hatten. Heutiges Tages führen die Bischöffe nebst dem geistlichen Stab/ auch das Fürsten-Schwerd/ als ein Kenn-Zeichen der Landes-Fürstl. Hoheit / woraus unterschiedliche Wirckungen erfolgen. Also stehen sie wegen ihres geistlichen Ambtes unter dem Ertz-Bischoffe / wegen der weltlichen Dignität aber unter den Reich 2. appellirt man folglich in geistlichen Sachen an den Ertz-Bischoff: in weltlichen aber an die Cammer. 3. Kan eines Bischoffs geistliche Botmäßigkeit / sich öffters weiter als seine Landes-Hoheit erstrecken. 4. Gehören verschiedne Bißthümer zum Reich / ob schon sie ausser demselben belegen / als Besançon, Riga / und vor diesen die Hoch- und Heer-Meister in Preussen/ und Liefland. 5. Kan auch einer ein teutscher Bischoff seyn/ ob schon die Stadt ausser Teutschland belegen/ als der von Trident,

§. 9. Und dieses wäre von denen Römischen Bischöffen / doch gibt es auch Evangelische / als der von **Lübeck und Oßnabrug**/ wie wohl an diesem letzteren Orte / wechsels weisse ein Römisch- Gesinnter und ein Protestirender um den andern regiret.

§. 10. Die Evangelischen Stände aber exercirẽ in ihren Ländern alle die jura Supremi Episcopi , & Pontificis so wohl in geist- als weltlichen Sachen.

§. 11.

§. 11. Auf die Bischöffe folgen die **Abte/ Pröbste**/und andere Prælaten, unter denen Abten sind auch einige **Gefürstete** / die aber bloß in weltlichen Sachen denen Bischöffen gleich geachtet werden. Ihre Nahmen findet man bey jedem Crayse specificirt.

§. 12. Was die Religion anbelanget/ so war zwar anfangs nur die Römische / nachdem aber die Geistlichkeit durch ihr übels leben / und lehren/ zur reforme Anlaß gegeben/ ward nach langen gefecht endlich die Protestirende oder Evangelische Religion/welche sich zu der 1530. übergebnen Confession bekennet / vermöge des Religions-Friedens in Schutz genommen / unter welche auch die so genante Reformirte mit begriffen ; was aber die andere Sectirer anbelanget / so sind die selbige gäntzlich abgeschaffet bey Straffe Leib- und Lebens / jedoch werden meister Orten die Juden gegen Erlegung eines ziemlichen Schutz-Geldes toleriret/und geduldet.

CAP. XI.

Von den Crayß- und Reichs-Tägen.

§. 1.

Es Reichs Angelegenheiten wurden vor alters auf den Reichs-Versammlungen abgehandelt / weil aber es zu schwer und kostbahr fiele alle Reichs-Stände zu versam-

samlen/machte der Kayser Maximilian, eine andere Verfassung/ und ordnete ein Regiment ab / von anfänglich 20. nochmahls 22. Abgesandten und einem Stadthalter. Die 6. Chur-Fürsten schickten jeder einen. Die Fürsten zwey / Oesterreich und Burgund zwey. Der Kayser zwey ; Die Graffen einen ; die Prælaten vier ; die Reichs-Städte zwey ; und aus jedweden der 6. Crayse von der Ritterschafft einen.

§. 2. Dieses Regiment solte den Reich- und Landes-Frieden besorgen/ die execution der Cammer-Urtheil ꝛc. befördern / die ordinaire Processe an die Cammer verweissen/ doch hat dieses Regiment schon vor dem Religions-Frieden aufgehöret / und haben die Reichs-Täge ihre vorige Gewalt wieder erlanget.

§. 3. Es sind aber solcher Reichs-Versamlungen verschiedne Gattungen/ als **Crayß-Chur-Fürsten-Fürsten- und Grafen-Täge** / diß sind particuliere Versammlungen. Die General-Versamlungen / sind entweder **Reichs- oder Deputations-Täge.**

§. 4. Auf diesen Deputations-Tägen erscheinen: 1. Alle **Chur-Fürsten** / 2. von den übrigen Ständen/ 6. **Fürsten**/ 1. Prælat, 1. **Graf**/ 2. **Städte**/ doch hat man diesen noch 4. Stände beygefügt/ und nachgehends beliebet/ daß die Religions-Verwandte in gleicher Anzahl seyn sollen. Sie werden von Chur-Maynz zusammen gefo-

dert/ und bestehen aus 2. Collegiis, als dem Chur-Fürstl. und Stände-Collegio, und dem Kayserl. Abgesandten. Die drey Evangelische Chur-Fürsten geben wechsels-weisse die vierte Stimme. Ihre Entschlüsse werden Deputations auch wahl **Reichs-Abschiede** genannt.

§. 5. Die **Reichs-Täge** werden vom Kayser innerhalb Teutschlands ausgeschrieben/doch muß er sich vorher der Stelle und Zeit wegen mit den Chur-Fürsten vereinigen / sonst ist alles abgehandelte nichtig / der erste Reichs-Tag / soll vom erwehlten König zu Nürnberg gehalten werden.

§. 6. Zum Reichs-Tag werden beruffen alle so wohl-geist- als weltliche Stände / ob wohl sie von dem Pabst noch nicht bestättiget / oder vom Reich belehnet seyn. Der Unmündigen Vormünder: Die Capitul wan der Stuhl ledig: In getheilten Ländern alle: in ungetheilten Herrschafften bloß der Aeltiste und regierende Herr.

§. 7. Die Gefoderten erscheinen entweder in Person/ oder durch ihre Abgeordnete/ es sey dann/ daß man sie persönlich verlange / welches aus erheblichen Ursachen geschehen kan/ doch erscheinen nicht alle dem Reich unterthänige / sondern bloß dessen unmittelbahre Stände.

§. 8. Was die Stimmen anbelanget / so werden der Fürsten Vota nach Personen gezehlet/ der Prælaten, Grafen/ und Städte aber nach ihren Collegiis.

§. 9

§. 9. Die **Grafen** hatten anfänglich nur zwey Bäncke / als die Schwäbische und Weterrauische / ao. 1641. kam dazu die **Fränckische** / und ao. 1653. die **Westphälische**.

§. 10. Die Prælaten nahmen dadurch Gelegenheit noch eine Banck zu formiren / und haben also die **Schwäbische und Rheinische**.

§. 11. Auf den Reichs-Tägen sind sonst 3. Collegia, als 1. das **Chur-Fürstl.** 2. **das Fürstl.** und 3. das Städte Collegium.

§. 12. Im **Chur-Fürstl.** Collegio, woselbsten alle ausser dem **König von Böhmen** erscheinen / führet Chur-Maintz das Directorium, vor diesem concurrirte mit ihm Chur-Pfaltz / seit Anno 1629. aber vermöge Vergleichs Chur-Sachsen in Sachen der Ausländer.

§. 13. Im **Fürstl.** Collegio, führen das Directorium **Oesterreich / und Saltzburg** / wechsels-weisse / nach den Sachen / (vor diesem auch **Magdeburg** / In diesen Collegio sitzen **geist-** und **weltliche** Fürsten. Die ersten zur Rechten auf der **geistlichen Banck** / doch sitzen auf selbiger Oesterreich und Burgund oben an. Zur **Lincken** / auf der **weltlichen** Banck die Weltlichen. Zwischen beeden auf der **Querbanck** nehmen die **Evangelische Bischöffe** ihre Stelle. Auf vor erwehnter **rechten Banck** sitzen die Prælaten. Auf der **Lincken die Grafen und**

Ba-

Baronen. Die Abgesandten von andern Rang sitzen neben ihnen / wann aber Fürsten in Personen zugegen seyn/nehmen selbige den Rang auch über vornehmere Gesandten. Die Stimmen werden von Reichs-Marschall eingefodert/ und von denen Actuariis, an den Tisch des Directorii in die Feder gefasset. Die Directores tretten hernach zum Tisch / durchsehen selbige / und machen den Schluß / wegen des strittigen Rangs pflegen sie gemeinlich mittelst gewöhnlicher Protestationen ihrer Principalen jura zu verwahren.

§. 14. Im **Städte Collegio** vertritt des Directoris Stelle die Stadt / woselbst der Reichs-Tag gehalten wird; Wo aber dieselbe nicht hierzu geschickt / führet das Directorium die erste auf jeder Banck ; der **Actuarien Stelle** vertreten **Ulm und Speir** mit 2. Archivariis.

§. 15. Wann alle Stände versamlet sind/ sind der Chur-Fürsten Stelle in die Quer im Ober-Gemach / zur beeden Seiten sind die Bäncke der Fürsten / Prælaten, und Graffen. In der Mitten sitzet zur rechten der Reichs-Marschall/zur Lincken der ander Kayserl. Commissarius.

2. Die **Querbanck** / und fast darann der Tisch des Directorii.

3. Die **Reichs-Stätte**/ ausser dem Gitter/ und die Hof-Leute.

4. **In der Mitten** / wo die Gitter sind/ der Reichs-Quartiermeister. Un-

5. Unten am Ende des Gemachs die Actuarii der Ständen.

§. 16. Auf diesen Reichs-Tägen sollen des Reichs allgemeine Angelegenheiten abgehandelt werden / es sey dann / daß selbige von geringer Wichtigkeit / entweder dem Kayser / oder dem Chur-Fürstl. Collegio zur Entscheidung überlassen worden. Also gehören eigentlich dahin

§. 17. (1) Die Macht neue Gesetze zu geben / und auszulegen. (2) Krieg anzukündigen. (3) Schatzungen anzulegen. (4) Ausschuß- und Quartier-Gerechtigkeit / (5) das recht des Vestung-Baus in der Stände Ländern / (6) die alten zu besetzen / (7) Frieden zu machen. (8) Bündnüsse zuschliessen. Heute zu Tage solte man daselbst vornemlich 12. Puncten abhandeln / als (1) die Mängel der Reichs-Täge zu verbessern. (2) Eine immerwährende beständige Capitulation aufzurichten. (3) Eine rechtmäßige / und andere Art auszufinden / wie ein Reichs-Stand in die Acht zu erklären sey. (4) Die Krayße wider zu ergäntzen. (5) Die Reichs matricul zu erneuern. (6) Die eximirten Stände wieder in den Reichs Anschlag zu bringen. (7) Die Mäßigung und Nachlaß der Reichs-Anlagen / und Steuren / (8) Die Policey / und (9) die Justiz zu reformiren. (10) Dem Reich zum besten beständige Reichs-Deputirte auszumachen. (11) Das Ambt der Directoren eigentlich zu determiniren. (12) Auf Erleichterung der Verschuldeten bedacht zu seyn. (13) Ob in den

Reichs-Anlagen die Anzahl oder mehrere Stimmen in betracht zu ziehen. Auſſer dieſen hat man noch andere Fragen auf den Reichs-Tag verwieſen / als die Crayß-Verfaſſungen / Amneſtie &c. Das Müntz-Weſen / Reuter / und Fuß-Knecht Beſtallung/Poſten/ Römer-Zug zur Türcken Hülffe/Handwercks-Zünfften/ u. d. gl.

§. 18. Die Propoſition geſchihet vom Kayſer oder deſſen Botſchaffter/welcher den Tag zur Eröffnung der Propoſition kund thut/ ſo der Reichs-Marſchall denen Ständen intimirt. Iſt der Kayſer zugegen / ſo führt man ihn mit groſſer Pracht in die Kirche/von dannen aufs Rathhaus/ die Propoſition verlieſt der Kayſerl. Secretarius, und wird von der Mayntziſchen Cantzeley in die Feder gefaſt. Die Stände deliberiren mit wenigen / ihr Antwort bringt Chur-Maynz an den Kayſer/der wieder nach Hauß gebracht wird. Am angeſetzten Tage wird die Propoſitio bey der Dictatur niedergeſchrieben / da der Stände Schreiber erſcheinen / und die Affaire in die Feder faſſen. Hierauf wird ein Tag zur deliberation von Maynz angeſetzet / und vom Marſchall auf Befehl des Ertz-Marſchalls (da er zugegen) denen Ständen intimiret / die am beſtimten Tage erſcheinen. Jedwedes Collegium begibt ſich in ſein beſonders Gemach/deliberirt/ und verfaſt den Schluß / das Collegium, ſo erſt fertig worden / notificirt es dem andern. Die Chur-Fürſten durch den Mayntziſchen Secretarium. Die Fürſten durch den Reichs-

Quartier-Meister. Hierauf folgt die Relation und correlation. Da die Churfl. denen Fürsten/ und diese denen Churfl. ihren Schluß communicirten / die Churfl. zwar durch Chur-Maynz ; die Fürsten durch ihre Directores. Wird man nicht einig / geschiehet eine neue re-und correlation. Beeder Collegiorum einhelliger Schluß/ oder eines jeden absonderlich / wird denen Abgeordneten der Städte kund gethan. Das gemeine Reichs-Bedencken wird von dem Directorio in die Feder gefast/in pleno verlesen / und durch die Dictatur communicirt/und mundirt/ an den Kayser durch Chur-Maynz referirt / der darauf schrifftlich antvorret. Wann die Sache allerseits beliebt / wird der Reichs-Abschied vom Directorio verfast/ und vor denen Commissarien verlesen / unterschrieben/ versiegelt / im Nahmen des Kayfers in Gegenwart der Stände publicirt, und ein Exemplar zu Wien/ das andere aber in dem Maynzischen Archiv verwahrlich aufgehoben.

§. 19. In allen Collegiis wird nach den meisten Stimmen geschlossen / ausgenommen 1. in Religions-Sachen / 2. wann die Römische/, und Protestirende unter sich uneinig / 3. wann die Stände nicht als ein Corpus considerirt werden können. 4. In Steur- und Anlage Sachen / ist die affaire an den Reichs- Tag verwiesen / und denen Städten auch ein suffragium decisivum gegeben.

§. 20. Wann aber die Collegia ein ander zuwider sind / ist die Frage ob die pluralite der Stim-

men gelten solle/oder nicht? Hie sind die Publicisten wieder nicht einerley Meynung / doch distinguiren die Vornehmsten / und bestgegründeten verschiedne Fälle; als

I. **Wann sie mit dem Kayser nicht einig/** so ist aus den Reichs-Abschieden/deren Stilo, Unterschrifft/ denen Kayserl. Capitulationen, und Oßnabruggischen Friedens-Schluß Sonnenklar/ **daß ohne sämtlicher Einwilligung der Reichs-Stände nichts geschlossen werden könne.**

II. **Sind die Collegia unter sich uneinig/** so kan der Kayser auch nicht einmahl ex plenitudine potestatis, oder vollenkommener Kayserl. Gewalt etwas decidiren.

III. **Wann zwey Collegia einig / das dritte aber anderer Meinung/** so gelten die majora, ausgenommen in solchen Fällen da einmüthige Übereinstimmung erfodert wird als in Collecten.

§. 21. Frembde Gesandten / so an das gantze Reich gesandt werden / melden sich beym Reichs-Marschall an / übergeben ihr Creditif dem Kayser und Directorio, da dann der erstere einen Tag zur Audientz bestimmt/ nach erhaltener Copey deliberirt man wie sonsten. Sind sie an die Stände allein abgefertiget / so höret man sie im Chur-Fürstl. Gemach / und deliberirt/ giebt ihnen auch Antwort entweder nach den Schluß der Stän-

den

den / oder conferirt zuvor in wichtigen Affairen mit dem Kayser.

§. 22. In Neben-Sachen / nimt das Directorium die Bittschrifften an / meldet es denen Ständen / aus deren Mittel einige Deputirte, (der Supplications-Rath) die Antwort ertheilen.

CAP. XII.

Von Administration der Justitz, höchsten Gerichten im Reich / Austrägen / Gesetzen.

§. 1.

Weil alle Reichs-Fürsten in ihren Landen die Regalia majora exerciren / so ordiniren sie daselbst die Gerichte nach ihrem belieben. Im Reiche selbst aber sind zu besserer Beförderung der Justitz verschiedne Gerichte angeordnet.

§. 2. Die zwey höchste Gerichte sind das **Cammer-Gericht und der Reichs-Hof-Rath**/ so concurrentem Jurisdictionem haben / denen andere subordinirt.

§. 3. **Das Cammer-Gericht** war anfänglich am Kayserl. Hofe / und wanderte mit selbigen von einem Ort zum andern. Maximilian I. ordnete erstlich Anno 1495. ein beständiges Cammer-Gericht / dieses bekam erst Anno 1530. seinen beständigen Sitz zu Speyr / wurde aber wegen des Frantzösischen Einfals Ao. 1688. von dannen nach

Wetzlar verleget. Die Cammer bestehet aus einem Præsidenten, so ein gebohrner Reichs-Fürst/ Graf/ oder Freyherr seyn muß. Der erste genisset 4000. Rthl. jährlich / die andern aber 2000. Rthlr. Der Assessoren waren Anfangs nur 16. nun aber sind 4. Præsidenten/ 2. Catholische/ 2. Lutherische / 50. Assessores, als 26. Catholische / 24. Protestirende.

§. 4. Weil dennoch viele Sachen an den Kayser selbsten gebracht worden / richtete Ferdinandus den Reichs-Hof-Rath auf/dieser bestehet aus dem Reichs-Hof-Raths Præsidenten, Vice-Cantzler/ den Chur-Maynz præsentirt / 8. Assessoribus, halb Catholisch/und halb Evangelisch.

§. 5. Vor diesen Gerichten gehören in erster Instantz alle unmittelbahre Reichs-Glieder / wann sie sich der Austräge nicht bedienen wollen. Die Mittelbahren in gewissen Fällen/ als I. wegen gebrochnen Land-Friedens/ der mit der Acht / und Ober-Acht bestraffet wird. II. Wegẽ gebrochnẽ Religions-Friedens/ Krafft dessen das freye Exercitium der Römischen und beeden Evangelischen Religionen verstattet. 2. Der Besitz der geistl. Güter bestättiget. 3. Denen Evangelischen die Macht gegeben / Kirchen-Ordnungen aufzurichten. 4. Dieselbe der geistlichen Jurisdiction allerdings eximirt worden. III. Wegen verhaltener Reichs-Gefälle. IV.

Witt-

Wittiven und Wayſen Sachen. V. Wegen verwandſchafft der Sachen.

§. 6. Sie gehören aber nicht dahin in Criminel-Sachen/Lehn-Sachen/Geiſtlichen Sachen.

§. 7. Weiters gehören vor die Cammer nicht in erſter instantz, es ſey dann der Beklagte wenigſtens ein unmittelbahrer Reichs-Standt. 1. Die Sachen / worin mandata ſine clauſula ergangen. 2. Relaxation des geleiſteten Eydes. 3. Ex L. Diffamari. 4. Wann einem Recht verſaget worden.

§. 8. Weiters nimmt die Cammer auch nicht an nachgeſetzte Proceſſe, es ſeyn dann beedes Kläger/und Beklagter unmittelbahr unter dem Reich. 1. Wann umb Poſſeſſion unbeweglicher Güter geſtritten wird. 2. In gewiſſen Pfändungs-Sachen.

§. 9. Durch Appellation erwachſen an die Cammer bloß Civil-Sachen/doch muß die Summa appellabel ſeyn/ und der Richter erſter Inſtantz kein Privilegium de non appellando haben.

§. 10. Die Cammer ſoll jährlich viſitiret werden / durch Chur-Maynꝛ/des Kayſers / und der Stände Bevollmächtigte. Der Reichs-Hof-Rath aber/ durch Chur-Maynꝛ allein.

§. 11. Die unmittelbahren Reichs-Stände/ haben auch ein ander Art von Gericht / die Austräge genannt: als wann ein Fürſt vom andern: ein ſonſt unmittelbahrer Stand von einem Für-

sten; Ein Fürst von einem mittelbahren/als einem beleidigten Theil besprochen wird. Es geschicht aber solches entweder 1. vor einem hiezu erwehlten Fürsten / 2. oder vor einem Kayserl. Commissario, 3. oder vor des Beklagten / oder andern beederseits erwehlten Räthen. Ersten Falls fodert der Kläger den Beklagten auf die Austräge / und giebt ihm seine vermeintlich habende Gerechtsahme zu verstehen / darauf schlägt der Beklagte innerhalb vier Wochen a dato insinuationis, 3. Regierende Fürsten aus verschiednen Häusern vor/ hievon wählet der Kläger innerhalb vier Wochen einen/ und thut es Beklagten zu wissen / darauf ersuchen beede Theile innerhalb 14. Tagen den Erwehlten/ der solches Ambt über sich zu nehmen gehalten / die streitende Parthen vernimmt/ und den endlichen Ausspruch thut.

Andern Falls vor dem Kayserl. Commissario bleibt es bey dem gewöhnlichen Processs.

Drittens / so werden die Räthe zuvor ihrer Pflichte erlassen / ihnen ein sicher Geleit ertheilet/ dann schweren sie einer dem andern / und müssen innerhalb sechs Monat / oder längstens ein Jahr das Urtheil fällen. Was aber also ausgesprochen/und erkant/ wird nicht durch die Richter/ sondern die Cammer exequiret.

§. 12. Von diesen höchsten Gerichten sind dennoch einige Stände eximiret / als die **Könige von Böhmen / die Hertzoge von Lotharingen und Burgund. Der König von**

Schwe-

Schweden wegen seiner Teutschen Provincien.

Die Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg/welche die Freyheit haben ihnen ein Forum zu erwehlen.

§. 13. In den unmittelbahren Reichs-Ländern Francken/ Schwaben/ dem Rhein-Lande/ und Westphalen/ sind noch einige andere Gerichte/ als

I. **Das Kayserl. Hof-Gericht zu Rotweil** / so Kayser Conradus III. umbs Jahr 1146. der Stadt verliehen/ durch Francken/Schwaben/ und das Rhein-Land / der Kayser bestelt allein hieselbst den Hof-Richter.

II. **Die Kayserl. Land-Gerichte**/ als 2. in **Schwaben** nemlich: **Das Land-Gerichte auf der Leutkircher Seite** in der Pursch 2. **Das Land-Gerichte so im Dorffe Wyngarten** / und den dreyen Reichs-Städten / Raspurg/Wangen/ Eisenach gehalten wird.

Zwey in Francken.

I. **Das Würtzburgische.**

II. **Das Onoltzbachische** so zum Burggrafthum Nürnberg gehörig.

In **Westphalen** waren vor diesem gar viele als das heimliche Gericht/ oder Veem Gericht/ so Carolus M. angeordnet/2. noch ein anders an Graf Trutman verliehen / 3. noch verschiedne andere Freye-Gerichte/ Freygedinge/ Freystuhl. Im

Elsas die Landgrafschafft und das **Land-Voigthey-Gerichte auf der Lauben.**

§. 14. Von allen diesen Gerichten appellirt man an die Cammer / doch haben einige zuvor eine mitler Instantz, das Rothweilische Hof-Gericht / und Stände-Gericht concurrirt mit allen. Die Chur-Fürsten sind davon eximirt, nicht aber die andern Stände/ ohne durch special Privilegia, es sind die Reichs-Stände mit diesen Gerichten übel zufrieden und haben derselben Abschaffung inständigst begehret/ es ist aber biß dato die Sache an den Reichs-Tag verwiesen.

§. 15. **Die Rechte/und Gesetze/** wornach in solchen Gerichten gesprochen wird / sind erstlich die *Fundamental*, und Reichs-Gesetze/ als

I. **Die güldne Bulle**/also genannt von der daran hangenden güldnen Bulle die von Carolo IV. publicirt/ ein ewigwährendes Gesetz seyn sollte/ nunmehro aber ziemlich durchlöchert.

II. **Die Reichs-Abschiede**/ deren Verfassung und Art man aus dem Capitul von den Reichs-Tägen erlernen kan.

III. **Die Käyserl. Capitulationes** so vor der Wahl zwischen dem Kayser und Chur-Fürsten errichtet werden.

IV. **Der Land-Friede** / wovon Maximilianus den I. Anno 1495. zu Worms zwar angefangen / Ferdinandus aber erst zum Stande gebracht.

V. Der

V. Der Passawische Vertrag / oder Religions-Friede / angefangen zu Passaw 1552. beschlossen zu Augspurg/ 1555.

VI. Der Oßnabrüggische oder Münsterische Friede/ao. 1648. geschlossen.

Bey Administrirung der Justitz, werden beobachtet: (1) Die Kayserl. Rechte. (2) Das Sachsen Recht. (3) Das Kayserl. Lehn-Recht / oder Jus feudale. (4) Das Weichbild / oder Stadt-Recht. (5) Endlich komt noch hiebey in Consideration das Jus Canonicum oder Päbstliche Recht.

CAP. XIII

Geographische Beschreibung des Reichs/

Nach den zehen Crayssen

§. 1.

Anfangs waren derselben nur sechse / als der Bayerische / Schwäbische / Sächsische/ Westphälische / Fränckische / und Rheinische; Nachmahls kamen noch vier dazu/ als der Unter-Rheinisch/Ober-Sächsische/ Oesterreichische und Burgundische.

§. 2. Dieser Kräysse Macht bestehet in drey Hauptstücken Regiment / Gericht und Milítz/ sie können Crayß- und Probations-Täge halten haben ihre eigne Cassa.

§. 3.

§. 3. Jedweder Crayß hat seinen Directorem, oder **Crayß ausschreibenden Fürsten.** Die sechs Aeltere haben 2. derselben als einen Geistlichen und einen Weltlichen Fürsten / so die Affairen des Crayses moderirt. Diese Dignität bleibet bey dem Lande. Der **Crayß-Hauptmann** aber wird erwehlet / auch ausserhalb des Crayses / und muß solches Ambt umsonst über sich nehmen / doch nicht über ein Jahr lang.

I. Der Oesterreichische Crayß.

Weil alle zu diesem Crayß gehörige Stücken / Ertz-Hertzogliche Erb-Länder sind / wird die Beschreibung derselben biß in solchen Estat versparet.

II. Der Bayersche Crayß.

§. 1. Ist durchgehends fruchtbar / und hat viele Wälder / und Wildprät. Directores sind die **Ertz-Bischoffe von Saltzburg / und Churbayern.**

§. 2. **Geistliche Stände / 1. der Ertz-Bischoff zu Saltzburg** / vormahls nur ein Bischoff / jetzund Primas Germaniæ, besitzet Saltzburg / Hallein / Lauffen / Müldorff / Titmoning / Radstadt.

II. Der Bischoff von Passaw. Johann Philip Graff von Lamberg geb. $\frac{16}{26}$ Maji 1651 erw. 25. Maji 1689.

III. Der Bischoff von Freysingen Johan-

hannes Franciſcus Freyh. Ecker, von Kupfing, und Licteneck erw. $\frac{11}{21}$ Jan. 1695.

IV. Der Biſchoff zu Regenſpurg/ Joſephus Clemens Churf. zu Cöln erw. 1688.

V. Der Gefürſtete Probſt zu Bertolsgaden/ Jdem Auguſtiner Ordens.

VI. Der Abte zu Kayſersheim/ Ciſtercienſer Ordens.

VII. Der Abte zu S. Emeran.

VIII. IX. Die beeden Abtißinen des Nider-Münſters Johanna Franciſca, Baronne von Muggenthal geb. $\frac{11}{21}$ Dec. 1677. erw. 9. Jun. 1697. und Ober-Münſters zu Regenſpurg Maria Thereſia, Baronne von Sandizel geb. $\frac{14}{24}$ Jan. 1644. erw. 8. Nov. 1683.

§. 3. Weltliche Fürſten/ 1. Chur-Fürſt von Bayern / deſſen Länder / und Vorrechte werden in dem Bayerſchen Eſtat der länge nach ſpecificirt. Darinnen München / Landshut/ Straubingen / Burghauſen / Donauwerth/ Jngolſtadt / in der Ober-Pfaltz : Amberg / Neumarckt/ Auerbach.

II. Die Pfaltz-Grafen/ von Neuburg.

III. Die Hertzoge von Sultzbach.

§. 4. Die Grafen von Ortenburg / Georg Philippus geb. 10. Sept. 1655. die Grafen von

Maxel-

Marckrain/in 2. Linien als von der Linie Johann Henrich Georg Johannes Vitus in der andern Wolffgang Veits: Maximilianus Wilhelmus.

Die Grafen von Wolffenstein / Albertus Christianus geb. 14. Jun. 1642. besitzen die Grafschafft **Sultzberg.**

Die Grafschafft von Breitmarckt/ gehöret dem Grafen von **Tilly** aus Breiteneggischer Linie Ferdinandus Laurentius Franciscus.

§. 5. Die freye Reichs-Stadt **Regenspurg**/ an dem Flusse Regen so daselbst in die Donau fält ist sonderlich bekannt wegen des seit ao. 1663. daselbst haltenden Reichs-Tages.

III. Schwäbischer Crayß.

§. 1. Hat zu nachbarn gegen Mitternacht das **Franckenland** / gegen Morgen **Bayern**/ gegen Abend **Elsaß**/ gegen Mittag **Tyrol.**

§. 2. Das Land an sich selbst ist fruchtbar/ mit vielen Fischreichen Flüssen / der Donaw/ Necker Lech/ und Iler durchwässert.

§. 3. Wir betrachten nach einmahl beliebter Eintheilung die Geist- und Weltlichen Stände.

Geistliche sind:

1. **Der Bischoff von Costnitz** / Marquardus Rudolphus; Baron von Rodt geb. den 9. April 1644. erw. 14. Apr. 1689. ist neben dem Hertzog von Würtenberg ausschreibender Fürst dieses Crayses / unter ihm gehören Merspurg am Bo-

den-

den-See seine gewöhnliche Residentz. Reichenaw / vor diesem eine reiche Abtey itzt dem Stiffte incorporirt. Deningen eine Probstey/ Das Bißthum hat König Lotharius Sec. VI. fundirt. Die Stadt Costnitz am Boden See ist dem Hause Oesterreich zuständig.

2. **Das Bißthum Augspurg** / Alexander Sigismundus Bruder des Churfürsten von der Pfaltz/ geb. 16. Apr. 1663. erw. 1. April 1690. hatte zum ersten Bischoffen Sozimum. Der Bischöffe Residentz ist Dillingen/ weil Augspurg als eine vormahls freye Reichs-Stadt / nun aber von Bayern/ und Franckreich ruinirter Ort / den Bischoff vor ihrem Ober-Herren nicht erkennen will. Zu Dillingen ist auch eine Universität fundirt anno 1549. von dem Cardinal, und Bischoff zu Augspurg/ Otto Truchses von Waldburg.

3. **Die Abtey zu Kempen** / ist von der Kayserin Hildegarde Caroli M. Gemahlin ao. 777. gestifftet / von Kayser Carolo IV. ao. 1380. in den Fürsten-Stand erhaben worden. Der Abt Rupertus aus dem Schwäbischen Geschlechte derer von Bodman in Steislingen erw. 1677. ist des Röm. Reichs-Fürst / und der Kayserin Ertz-Marschall / residirt nicht in der Stadt / (weil sie eine freye Reichs Stadt/ sondern ausserhalb der Stadt in einem Benedictiner Closter.

4. **Der Probst zu Elwangen** / Franciscus Ludovicus Teutschmeister erw. 1694. besasse anfänglich nur eine Abtey / die aber ao. 1460. in ein

Fürstl. Stifft und Probstey verwandelt / er ist Herr der Stadt Elwangen an der Jagse residirt aber gemeinlich gegen über auf einem Berg-Schlosse/insgemein der schöne Berg genannt.

5 Ausser vorhin erzehlten / werden auch zum Schwäbischen Crayse gerechnet/ verschiedne Prælaten und Aebte so auf der Schwäbischen Banck ihren Sitz nehmen. Als

(a) Der Abt von Salmsweiler / eine Meile von Uberlingen am Boden-See/ gestifftet ao. 1134. Cistercienser Ordens.

(b) Der Abt von Weingarten / einem reichen Kloster Benedictiner Ordens eine halbe Meile von der Reichs-Stadt Ravenspurg.

(c) Der Abt von Ochsenhausen / zwischen Memmingen und Bibrach auch Benedictiner Ordens.

(d) Der Abt von Elchingen / auch Benedictiner Ordens nicht weit von Ulm/fundirt 1128.

(e) Der Abt von Irsingen/gleiches Ordens unter Kauff-Beuren/ f. ao. 1182.

(f) Der Abt von Ursperg / Præmonstratenser Ordens fundirt ao. 1125. zwischen Ulm / und Augspurg.

(g) Der Abt von Roggenburg / nicht weit von Weissenhorn/fundirt Anno 1126.

(h) Der Abt zu Munchrode / nicht weit von Memmingen.]

(i) Der

(i) Der Abt zu Weissenaw / nicht weit von Ravenspurg.

(k) Der Abt zu Schussenriedt / nicht weit von Boden-See / fund. ao. 1188.

(l) Der Abt von Marchthal / nicht weit von Riedlingen.

(m) Der Abt von Petershausen / Benedictiner Ordens / vor Costnitz / f. ao. 980.

(n) Der Abt zu Vettenhausen / Augustiner Ordens in Burgow / f. ann. 982.

(o) Der Abt zu Gengenbach / Benedictiner Ordens bey Straßburg / f. ao: 855.

(p) Der Abt zu St. Ulrici, und Afræ, in Augspurg Benedictiner Ordens.

(q) Der Abt zu St. Georgii, in der Stadt Isny im Algow / fund. ann. 1096.

Im gleichen rechnet man hiezu die Prælaten von Ottenbeurn / und der von Zwifalten.

Endlich auch noch einige Abtißinnen / als

1. Die Abtißin von Buchaw / ohnfehrne Biberach am Feder-See. Maria Theresia Gräfin von Montfort erw. 15. Dec. 1693.
2. Die " " von Lindaw / in der Stadt gleiches Nahmens. Maria Magdalena Gräfin von Hallweil erw. 1689.
3. " " Heggenbach f. ao. 1233. Maria Barbara, der Ort lieget zwischen Biberach / und Ochsenhaußen.
4. " " Gutenzell / 4. Meilen von Ulm. Maria Franciſca.
5. " " Rotenmunster / nicht

weit von Rotweil. Maria Willibirgis.

6. ′ ′ Baindt/ bey Ravenspurg. Anna Maria.

§. 4. Folgen hierauf die **Weltlichen** / unter denen die fürnehmsten: 1. **Die Hertzoge zu Würtenberg** / diese Hertzoge sind ao. 1495. vom Käyser Maximiliano in den Fürsten-Stand erhoben worden / und sind nebst dem Bischoffe von Costnitz des Crayses ausschreibende Fürsten / doch hat der Fürst das Directorium alleine. Dieser Stam theilet sich in drey Aeste / als 1. den **Sturgardischen** samt dem **Neustädtischen Neben-Ast.** 2. Den **Mompelgardischen.** 3. Den **Julianischen** / welcher sich wiederum in die **Schlesische** / zu Oels residirende / und die **Weiltingische** zertheilet. Hierunter gehören **Stutgard** die Residentz.

Tübingen am Necker/klein/aber bekandt wegen der ao. 1477. fundirten Universität.

Hohentwiel / eine vortreffliche niemahls eroberte Berg-Vestung.

Goppingen / Schorendorff / Boll mit den Gesund-Brunnen / Weiblingen / Würtenberg und Teck sind nur Schlösser / die Städte **Wildberg**/ Tüelingen/ Sulz/ Tiedingen/ Kirchheim / Heidenheim Canstadt / Beilstein/ Neustadt am Köcher / und **Weiltingen** nicht weit von Dünckelspiel sind Fürstl. Residentzen/das Städtgen **Wildbad** zwischen Baden/und Tübingen recommendirt sich durch sein warmes Bad.

Die **Mompelgardische Linie** ist zwar durch

die

die Franzosen depossedirt, durch den Rißwyckschen Frieden aber wider restituiret worden / und besitzet Mompelgard an der Halle / samt Clerval / Bassavant / Blamont / &c.

II. Die Marckgrafen von Baden / formiren ebenfalls 2. Linien / als die Baden-Badensche / so der Römischen Religion zugethan / und durch den Kayserl. Welt-bekandten General Prince Louis unterhalten wird: und die Baden-Durlachische welche sich zum Evangel. Glauben bekennet / und zum Ober-Haupte Fridericum Magnum hat.

Der Ersteren gehören: Baden die Residentz / Badenweiler / ein Städtgen / Stolhofen / Rastadt / Sulzberg / Etlingen / und die halbe Grafschafft Sponheim.

Der Durlachischen Linie sind zuständig: Durlach die Residentz Pforzheim. Die Marckgrafschafft Hochberg / worin die Stadt Emmendiegen / und das Berg-Schloß Hochberg / die Herrschafften Röteln / und Susenberg.

III. Die Fürsten von Hohenzollern; Welche vom Kayser Ferdinando II. ao. 1623. zu Fürsten gemacht worden.

IV. Die Fürsten und Grafen von Oettingen: Der Fürst Albertus Ernestus II geb. 8. Aug. 1669.

Grafen sind drey Lineen / von Spielberg. Franciscus Albertus sonst genandt Graf in der Munc geb. 10. Nov. 1663.

Von Wallerstein. Wolffgang, geb. 1. Febr.

Anno 16 Abgesandter an die Ottomannische Pforte.

Von Baldern / Crato Antonius Wilhelmus geb. 1684.

V. Die Fürsten und Grafen von Fürstenberg. Der Fürst von Fürstenberg / Antonius Ego, geb. 23. April. 1656. Diese wird auch die Heiligenbergische Linie genandt.

Die Gräfliche oder Blumbergische theilet sich wieder in zwey Aeste. Der Mörskirchischen Haupt ist Frobenius Ferdinandus g. 1664. Der Stulingischen Prosper Ferdinandus geb. 1. Sept. 1662.

VI. Der Kayser hat darinnen die Grafschafft Burgow.

VII. Die Grafschafft Montfort.

VIII. Die Herrschafft Bregen / Nellenberg / und Hohenberg Costnitz / die 4. Waldstädte / Rheinfelden / Seckingen / Lauffenberg / Waldshut.

Die Herrschafft Mindelheim Chur-Bayern zuständig / ist von Kayserl. Majestät dem Hertzog von Marlborough John Churchill conferiret / und in dessen faveur zum Reichs-Fürstenthum Männ- und Weibl. Lehns erigirt worden / 1705. Wissenstein Freyberg / und Eisenberg / Grafen von Fugger / Grafen Egg / Hohen Ems / Königseck / Rechberg Pappenheim / Sinzendorff / Sultz / Truchses von Waldburg / Cronberg / Eberstein. Ubrigens gehören zum Schwäbischen Collegio, ob schon sie ihre Güter anders-

wo

wo haben/ die Grafen von Machselrain in Bayern/ die Grafen von Tilly in Böhmen / Traun in Oesterreich / Trautmansdorff in Böhmen / Waldstein in Böhmen/ Weissenwolff in Ober-Cärnthen/ Wolffenstein in der Ober-Pfaltz.

§. 5. Reichs-Städt sind hierinnen: Augspurg/ Ulm/ Eßlingen/ Reutlingen / Nörtlingen/ Hall in Schwaben/ Uberlingen/ Rotweil/ Heilbrun/ Memmingen/ Gemünd / Lindaw/ Dünckelspiel/ Biberach/ Ravenspurg/ Kempten/ Kauffbauren/ Weil / Wangen / Isny/ Leutkirchen/ Wimpffen/ Bopfingen/ Pfulendorff/ Buchorn/ Buchow/ Offenburg/ Gegenbach Zeil.

IV. Fränckischer Crayß.

Gräntzet gegen Morgen an Böhmen: gegen Abend an die Unter-Pfaltz und Hessen: gegen Mittag an Bayern/ Schwaben/ uñ Ober-Pfaltz: gegen Mitternacht/ an Thüringen uñ Voigtland: hat schönen Acker-Bau/ und Weinwachs.

§. 2. Geistliche sind hierinnen: I. Der Bischoff von Bamberg/ so samt dem Marckgrafen von Bayreuth Crayß-Director ist. Lotharius Franciscus Freyherr von Schönborn/ erw. 6. (16.) Nov. Anno 1693. ist zugleich Churfürst von Maintz.

II. Bischoff von Würtzburg. Johannes Philippus Freyherr von Greiffenklaw Vol-Rath/ geb. 13. Febr. 1652. erw. 9. Febr. 1699.

III. Bischoff von Aichstädt/ Johannes Martinus von Eyb; erw. 15. April. 1697. unter dem

Aichstädt/ Kupferberg/ Dollenstein/ Rornsheim/ Nassenfelß.

IV. Der Hoch-Teutsch-Meister/ unter dem Mergentheim und Neckars-Ulm. Franciscus Ludovicus Pfaltz-Graf am Rhein.

§. 3. Weltliche Fürsten sind I. Die Marckgrafen von Brandenburg-Culmbach/ worunter: Bayreuth/ Culmbach/ Plassenburg/ Hoff/ Neustadt an der Reusch/ Bayersdorff/ Wonsiedel/ Neustadt an Culm/ Weissenstadt/ Streitberg/ Neustadt/ Kreußberg/ Münchsberg/ Berneck/ Gefreß/ Erlang.

II. Die Marckgrafen von Onolzbach/ herrschen über: Anspach/ Heilsbrun/ Kreilsheim/ Langenzen/ Lautershausen/ Schwabach/ Ulfingen/ Wilzburg.

III. Die Herzoge von Coburg besitzen: Coburg/ Eißfeld/ Königsberg/ Rotach/ hieher gehören auch Römhild/ Hilpertshausen/ Heldburg.

IV. Die Gefürstete Grafen von Henneberg. Hieher gehören Meinungen/ Wasungen/ Salzungen/ das Ambt Maßfeld/ die Aembter Frauenbreitung/ und Sand/ die Stadt Schleusingen/ Sula/ das Ambt Kuhndorff/ Benshausen/ Closter Rohr/ Stadt Ilmenau/ Kaltennortheim/ Smalkalden/ Herrenbreitung/ &c.

§. 4. Reichs-Grafen des Fränckischen Crayses sind:

I. Die Grafen von Castel/ besitzen 3. Aemter/ Castel/ Reinlingen/ und Rüdenhausen. Zu Reinlingen residiret Wolffgang Theodoricus

geb.

geb. 6. Jan. 1641. Zu Rüdenhausen Johannes Fridericus geb. 6. Febr. 1675.

II. Die Grafen von Dernbach/ war Johannes Otto ist aber mit ihm ao. 1697. ab.

III. Die Grafen von Erpach. Das Haupt der Erpachischen ist Philippus Ludovicus geb. 10. Jun. 1669. Der Fürstenauischen Georgius Albertus. 26. Febr. 1648.

IV. Die Grafen von Hohenloe/ theilen sich in Neuenstein und Waldenburg. Neuenstein wiederum/ in Neuenstein/ und Langenburg. Neusteinisches Haupt Johannes Fridericus geb. 31. Jul. 1617. Der Langenburgischen Albertus Wolffgangus geb. 6. Jul. 1659. Die Waldenburgische war vormals in drey Lineen/ als Pfädelbach/ Waldenburg und Schellingsfürst getheilet/ nun sich nach Abgang der mitlern die andern beeden übrig. Pfädelbachisches Haupt ist Ludovicus Godofredus geb. 6. Dec. 1668. Die Schillings-Fürstische hat wiederum 2. Aeste/ als den Schillings-Fürstischen/ und den Bartensteinischen. Der Bartensteinische bestehet in Philip. Carol, Caspar geb. 1668. Der Schillings-Fürstische in Philipp. Ernesto.

V. Die Frey Herren von Limburg. Nachdem die Gailendorffische Linie abgestorben/ ist der Speckfeldische Herr Volrath geb. 21. Jun. 1641.

VI. Die Grafen von Löwenstein/ und Wertheim/ der Evangelischen oder Tinneburgischen Haupt/ ist Henricus Fridericus geb. 15. Febr. 1682. Der Römischen oder Rochefor-

tischen/Maximilianus Carolus geb. 14. Jul. 1656.

VII. Die Grafen von Nostitz in Reineck. Antonius Johannes, und Wenceslaus Desiderius Gebrüdere.

VIII. Die Grafen von Schönborn. Melchior Fridericus, seine Gebrüdere sind Johannes Philippus, Johannes, Erdwinus, und Lotharius Franciscus Churfürst zu Maintz.

IX. Die Grafen von Schwarzenberg/ ist nunmehro ein Reichs-Fürst / heist Ferdinandus Wilhelmus geb. 23. Maji 1652.

§. 5. Reichs-Städte in Francken sind:

1. Nürnberg / eine Haupt-Stadt / und Republique, welche auch die Ehre hat die Kayserl. Insignia zu verwahren. Worunter gehöret/ Altdorff eine Universität/fundirt ao. 1575. vom Kayser Rudolpho II. 2. Schweinfurt. 3. Rotenburg an der Tauber. 4. Weissenburg. 5. Winsheim. 2c.

V. Der Ober-Rheinische Crayß.

§. 1. Stösset gegen Morgen an den Rhein/ gegen Mittag an Schweitz/und Burgund; gegen Mitternacht an den Chur-Crayß: gegen Abend an Lotharingen. Hierinnen sind:

§. 2. Geistliche Stände

1. Der Ertz-Bischoff von Bisantz oder Besançon, Franciscus Josephus de Grammont erwehlet. 1698.

II. Der Bischoff zu Worms / Franciscus Ludovicus Pfaltzgraff am Rhein/erwehlt. 12. Jul. 1694.

1694. ist ausschreibender Fürst / und hat unter ihm/ Ladenburg/ Dürnstein.

III. Der Bischoff zu Speier / herrschet über Philipsburg/Lauterburg/Bruchsal/das Stifft Odenheim/die Probstey Weissenburg/ Rheinzabern. Johannes Hugo Churfürst zu Trier / erwehlt 1675.

IV. Der Bischoff von Straßburg; Hat Zabern/ Rappoltsweiler/ Molßheim/ Ruffach/Dachstein/ Ettenheim/ Benfeld/ Hohenbarr. Straßburg ist nunmehro vom Römischen Reich abgerissen / und in Französischer Gewalt / ietziger Bischoff ist Armand Gaston de Rohan Prince de Soubize.

V. Der Bischoff von Basel / Wilhelmus Jacobus, aus dem Geschlechte Rinck von Baldenstein/ erw. 1693. Bruntrut / Sundersitz / nicht weit von Basel liegt die Französische Vestung Hüningen.

VI. Der Heer-Meister des Maltheser-Ordens hat Heidersheim in Brißgow.

VII. Der Gefürstete Abt zu Fulda / Adalbertus aus dem Adelichen Geschlechte derer von Schleistraß/ erw. 1700. Hat 13. Aembter meistentheils in der Buchow belegen / die Städte Fulda/ Hamelburg/Hunefeld.

VIII. Der Abt zu Murbach und Lüders/ Philippus Eberhardus Graf von Löwenstein und Wertheim/ geb. 23. Aug. 1657. erwehlt 5. Martii 1686.

IX. Der Abt zu Prum im Ardenner-Wald/

Johann Hugo Churfürst zu Trier / erwehlt 1676.

X. Der Abt zu Hirschfeld / ist secularisirt.

XI. Der Abt zu Munster in St. Gregor-Thal.

XII. Die Abtißin von Andlaw / Johanna Sabina erwehlt 1688.

§. 3. Weltliche Stände

I. Die Pfaltz-Grafen am Rhein besitzen 1. das Fürstenthum Simmern / und darinnen die Stadt gleiches Nahmens / Creutznach / Kayserslautern. 2. Das Hertzogthum Zweybrücken / so Schwedisch / darinnen Zweybrücken / Landsberg / Maisenheim / Lichtenberg / in Westrich / Bergzabern / Hornbach. 3. Das Hertzogthum Birckenfeld: Hiezu gehören Sponheim / Birckenfeld / Bißweiler / Trarbach / gegenüber liegt die Vestung Mont-Royal so der Zeit demoliret ist. Diese Hertzoge besitzen auch die Grafschafft Rappoltsstein im Ober-Elsaß. 4. Die Pfaltz-Grafen von Veldentz / haben Veldentz / Lützelstein / Lautereck.

II. Die Landgraffen von Hessen /

(a) Die von Cassel / besitzen Cassel / Eschwegen / Hessisch Homburg / Rotenburg an der Fulder / Wanfried / Ziegenhain / Marpurg. Die Abtey / und Stadt Hirschfeld.

Die Grafschafft Catzenellenbogen / darinnen St. Goar / Rheinfels / Schwalbach / Braubach.

Die Grafschafft Dietz / darinnen Ems.

Die Grafschafft Schaumburg / ausgenommen der Stadt Bückenburg /

Die

Die Freye Herrschafft Pleß.

(b) Hessen-Darmstadt / hat Giessen / Grünberg / Butzbach.

Die Grafschafft Nidda /

Die Herrschafft Itter.

Von Casenellenbogen / hat Darmstadt / Friburg: Trefurt an der Werra / gehöret dreyen Herren / Maynz / Sachsen / Cassel; Fritzlar und Amelburg sind Mayntzisch.

III. Die Fürsten und Grafen von Nassaw / besitzen in diesem Crayß Sarbrücken / Ottweiler / Usingen / Weilburg / Hadamar / Herborn / Wißbaden / Idstein.

IV. Die Grafen von Hanaw: Philippus Reinhardus geb 2. Aug. 1664. Sein Bruder zu Buschweiler Johannes Reinhardus geb. 31. Jul. 1665. Haben Hanaw / Bobenhausen: in dem Unter-Elsaß Buschweiler / die Grafschafft Lichtenberg / die Grafschafft Ochsenstein.

V. Die Wild- und Rhein-Grafen / auch die von Salms / die noch subsistirende aus der Dauischen Linie sind wiederum in drey Häuser zertheilet / als Neufville dessen Haupt Wilhelmus Florentinus geb. 12. Maji 1675.

Das Grumbachische davon lebet als Haupt Leopoldus Philippus Wilhelmus geb. 26. Dec. 1642. und das Dauische in welchem Carolus geb, 21, Sept. 1675.

Salms der Gefürstete Grafist Carolus Theodorus Otto geb. 27. Jul. ao. 1645. Der Grafist Franciscus Wilhelmus,

§. 4. Gra-

§. 4. Grafen sind in diesen Crayse:

a Die Grafen von **Leiningen** und **Dachsburg** theilen sich in 2. Haupt-Linien/ die **Hartenburgische** / und **Dachsburgische**. Der **Hartenburgischen** Haupt ist Johann Friderich geb. 18. Martii 1661. Die **Dachsburgische** theilet sich wiederum in **Heidesheim**/ und **Dachsburg**. Zu Heidesheim ist * * geb. 4. Jul. 1695. Zu Dachsburg ist Emich Christianus geb. 29. Martii 1642.

Leiningen-Westerburg theilet sich auch in 2. Linien/ als die Leiningische und Westerburgische. Zu **Leiningen** ist Philip Ludovicus geb. 1652. Zu **Westerburg** Johannes Wilhelmus Fridericus geb. 3. Martii 1681.

b Die von **Isenburg** und **Budingen**/ haben ihre Güter ohnweit Franckfurt/ theilen sich in zwo Linien/ die **Offenbachische**/ und **Budingische**/ Zu **Offenbach** ist Johannes Philippus geb. 4. Dec. 1655. Die **Budingische**/ hat wieder 4. Linien/ als **Budingen**/ **Wechtersbach**/ **Meerholtz**/ und **Marienborn**. Zu **Budingen** ist Johannes Ernestus geb. 3. April. ao. 1685. Zu **Wechtersbach**/ Ferdinandus Maximilianus geb. 24. Dec. 1661. Zu **Meerholtz**/ Georgius Albertus 1664. Zu **Marienborn**/ Carolus Augustus geb. 17. Jan. 1667.

c Die von **Solms**/ haben auch Wildenfels im Voigtlande/ und Sonnewald in der Niederlaußnitz. Hat 2. Haupt-Linien/ die **Solms-Greiffensteinische**/ deren Haupt Wilhelmus

Mau-

Mauritius geb. ao. 1651. und die Lichenſche / hat wiederum 2. Linien / als Licha / und Laubachiſche / Die Lichenſche zertheilet ſich in Licha / woſelbſten Hermannus Adolphus Mauritius geb. 12. Sept. 1646. Und Hohen-Solms / wo Ludovicus Graff von Solms. Laubach / hat wiederum 2. Haupt-Aeſte / als Sonnewalde / und Barrut. Sonnewalde hat 2. Aeſte / als (a) Pouch / wo Otto Heinrich geb. 1655. Und [b] Sonnewalde / wo Frid. Wilh. geb. 1668. Barrut hat 3. Linien / 1. Rödelheim / wo Ludovicus geb. 28. Sept. 1664. 2. Wildenfels / Fridericus Erneſtus geb. 26. Martii 1671. 3. Barrut / Fridericus Sigismundus geb. 6. Aug. 1669.

d Die von Sain und Witgenſtein / haben in dieſem Krayß / Berleburg / und Witgenſtein. Dieſe theilen ſich in 3. Haupt Linien / als a Berleburg / b Sain / und c Witgenſtein. a Zu Berleburg iſt Caſimirus geb. Jan. 1687. Hierunter gehört auch zu Homburg Carolus Fridericus geb. 1674. b Sain Carolus Ludovicus. c Witgenſtein / Guſtavus reſidirt zu Kletteberg / geb. 15. Octobr. 1633.

e Die von Waldeck / haben die Stadt Waldeck mit ſchönen Bergwercken / Mengershauſen / das Schloß Arolſen / Corbach / Wildungen / Pyrmont.

f Die von Chriechingen formirten 2. Linien / die Criechingiſche / wo Maximilianus Erneſtus ausgeſtorben / 1697. Die Puttingiſche Johannes ſtarb auch aus / 1681.

g Die

g Die von Falckenstein / sind mit Wilhelmo Weirichio Aug. 1682. ausgestorben.

h Die von Fleckenstein / Henricus Jacobus residiret zu Rödern.

i Die von Cronberg sind auch ausgestorben.

§. 5. Reichs-Städte sind: Worms / Speier / und vor Zeiten Straßburg / Franckfurt am Mayn / berühmt wegen seine Messe / Kayserliche Wahl / güldnen Bulle ꝛc. Wetzlar / Friedberg / Gelnhausen.

§. 6. Vor diesem gehörte auch zu diesem Crayse die Landgrafschafft Hagenau im Elsaß / welche aber nunmehro von Franckreich dem Reich entzogen worden / doch hat Oesterreich annoch in diesem Crayße die Haupt-Vestungen / Brisach / so in vorigen Jahr die Franzosen wieder weggenommen / und Freyburg.

§. 7. Wegen der Land-Grafschafft Nomeny / ist ebenfals der Hertzog von Lotharingen / ein Reichs-Stand und Glied dieses Crayses.

VI. Nieder-Rheinischer oder Chur-Crayß.

§. 1. Begreifft die drey Geistl. Chur-Fürsten / Mayntz / Trier / Cöln / und Chur-Pfaltz.

§. 2. Geistliche Stände sind:

1. Der Ertz-Bischoff zu Mayntz / ist Crayß-Director, und des Reichs Ertz-Cantzler durch Germanien. Besitzet Mayntz / Gustavsburg / Bingen / Höchst / Ursel / Hofheim / Aschaffenburg / Selingenstadt / Lingenberg / Steppenheim / Bentheim / Starckenberg.

II. Der Ertz-Bischoff zu Trier/ Ertz-Cantzler durch Gallien, ist Herr über Trier/ Coblentz/ Ehrenbreitstein / Berncastel / Oberwesel/ Boppard / Montabour / Hartenfels / Saarburg/ Cochem/ Wittich mit dem Schlosse Ottenstein/ Montreal/ Sleida in der Eiffel.

III. Der Ertz-Bischoff zu Cöln. Ertz-Cantzler durch Italien, ist Herr von Bonn / Linz am Rhein / Andernach / Neuß / Duitz/ Rheinberg/ Zulbich/ Kayserswerth.

§. 3. Weltlicher Fürst/ ist Chur-Pfaltz/ dessen Länder gräntzen gegen Morgen an Würtenberg/ und Würtzburg; gegen Abend an Trier und Lotharingen; gegen Mitternacht an Hessen/ und ein Theil von Trier; gegen Mittag an Elsaß / und Baden. In diesem Gebiete liegen die Residentz Heidelberg / Mannheim/ Moßbach / Neustadt an der Hart / Franckenthal / Oppenheim/ Germersheim/ Alzey/ Bacharach/ Caub-Eppingē/ Sinsheim/ Breten/ Lautern/ Ebernburg/ Stromburg/ Wißloch.

§. 4. Grafen sind hierinnen: (1) Wegen der Grafschafft Arenberg / der Hertzog von Arenberg. Leopoldus geb. den 14. Octobr. 1690. (2) Wegen der Grafschafft Reifferfeld/ und Salms/ die Grafen von Salms. (3) Wegen der Grafschafft Beilstein/ die von Metternich. Franciscus Ferdinandus geb. 1653.

§. 5. Cöln ist hieriñen die freye Reichs-Stadt.

VII. Der Ober-Sächsische Crayß.

§. 1. Hat gegen Morgen Pohlen und Schle-

Schlesien; gegen Mitternacht Pommern und Meclenburg; gegen Abend Braunschweig / und Lüneburg; gegen Mittag/ Magdeburg / und Francken.

§. 2. Der vornehmste Stand in diesem / ist

I. Der Churfürst zu Sachsen / beherrschet

(a) Im Chur-Crayß / Wittenberg / Torgau / Dieben / Schilda / Bretsch.

(b) In Meissen / Dreßden / Pirna / Soñenstein / Königstein / Moritzburg / Bischoffswerda / Hohenstein / Dippoltzwalda / Meissen / Mühlberg / Leipzig / Grimma / Eilenburg / Rochlitz / Colditz / Freyberg / Annaberg / Marienberg / Schneeberg / Johann Georgenstadt / Augustusburg / sonsten Schellenberg / Trschopaw / Chemnitz / Mitweida / Zwickaw / Nossen / Döbeln / Strichla / Schilda / Mügeln / Lummatsch / Mutscha.

II. Hertzog von Sachsen-Weissenfelß / hat in Meissen Weissenfelß.

In Thüringen das Fürstenthum Querfurt / darinnen Querfurt / Jüerbock / Heldrungen / Eckartsberg / Sachsenburg / Weissensee / Sangerhausen.

Die Grafschafft Barby mit der Residentz gleiches Nahmens / und dem Städgen Mühlingen gehöret auch hiezu.

III. Der Hertzog zu Sachsen-Merseburg / hat auffer denen in der Laußnitz ihm zugetheilten Oertern in diesem Crayß Merseburg / Lutzen / Skeuditz / Lauchstädt / Zwencka / Delitzsch / Zörbich.

IV. Der

IV. Der Hertzog zu Sachsen-Zeitz; Ihm sind unterwürffig die Städte Zeitz / Naumburg/Pegaw/ Frauen-Prißnitz/ das Schloß Taurenberg.

Im Voigtlande Plawen / Voigtsberg/ Oelßnitz/Weida/Ziegenrück/ Arnshang.

Die Land-Grafschafft Thüringen.

A. Der Hertzog von Sachsen-Gotha beherrschet/Gotha/ Fridrichswert/ Waldershausen/ Tenneberg / Fridrichs-Roda/ das Closter Reinhardsbrunn / Ichterhausen/ Gergenthal/ Gräfenthal/ Saalfeld.

In dem Theil von Meissen so sonst das Osterland genannt wird/ Altenburg / Orlamünd/Eisenberg-Dornburg/Bürgel/Büdstadt/ Roßla.

B. Die Hertzoge von Sachsen-Weimar; haben Weimar / Budstadt / Ilmenau/ Bercka.

C. Die Hertzoge zu Sachsen-Eisenach/ haben Eisenach an der Neisse / Creutzburg/ Gerstungen/Marckfuhl/Jena/ (das ohnweit davon liegende Zwetzen / macht die Balley/ Thüringen) Allstedt.

III. Die Fürsten von Anhalt.

(a) Der Fürst von Dessau; Hat Dessau/ Radegast/Werlitz.

(b) Der Fürst von Bernburg; Besitzet Bernburg/ Cörthen / Harzgerode / Alt-Anhalt/ Ballenstädt.

(c) Der Fürst von Cörthen; Herrschet über Cörthen/Plotzkau.

(d) Der Fürst von Zerbst; Haben hieselbst Zerbst/ und in Oldenburgischen die Herrschafft Bevern.

IV. Die Marckgrafen v. Brandenburg

Wegen der Alten-Neuen-Uker / und Mittelmarck/ auch hinter Pommern / Cassuben/ Wenden/ gehören in diesen Crayß/ ihre völlige Länder findet der geneigte Leser in dem Estat von Preussen.

V. Pommern.

Vor Pommern den Schweden zuständig/ begreifft Stettin / Demmin / Uckermunde/ Anclam/ Greiffenhagen/ Gutzkow/ Griphswalde/ Wolgast/ Bardt/ Stralsund/ Damgard/ Tribses/ Grimme / die Insul Rügen/ worauf Bergen und Putbus/ die Insul Usedom/ die Insul Wollin.

§. 3. Die Grafen des Crayses sind:

1. Die Grafen von Manßfeld: theilen sich in zwo Linien als die Bornstädtische oder Catholische deren Haupt Carolus Franciscus geb. 1679.

Die ander ist die Eißlebische oder Evangelische deren Haupt Johannes Georgius III. geb. 2. Jul. 1640. residirt zu Artern in Thüringen. Deren Länder aber von Chur-Sachsen / und Brandenburg/ grossen Theils sequestrit, hatten sonsten Eißleben/ Mansfeld/ Artern / Bornstadt/ Fridеburg/ Rodeburg / Arenstein/ Schrapela/ Heldrungen.

2. Die

2. Die Grafen von Schwartzburg; So wohl von der Arnstädtschen / als Rudolstädtschen Linie. Die erste hat zum Neben-Zweig die Sonderhäusische. **Arnstadt** Antonius Günther Graff von Schwartzburg geb. 10. Oct. 1653. besitzt die Stadt gleiches Nahmens / Ebeleben und Keil.

Sondershausen / der itzige Herr ist Christianus Wilhelmus geb. 16. Jan. 1647. ward von Ihrer Kayserl. Maiestät in den Fürstenstand erhoben im Oct. 1697. besitzet die Stadt nebst Creussen und Klingen.

Rudolstadt / Albertus Antonius geb. 2. Mart. 1641. hat die Stadt auch so genannt / das Stamm-Hauß Schwartzburg / die Städte Königsee / Ilmen / und Franckenhausen.

3. Die Grafen von Stolberg / theilen sich in 2. Linien die Aeltere oder Wernigerodische / diese wiederum in zwo / als nemlich Wernigerode deren Haupt Ernestus geb. 25. Mart. 1650. und (2.) Geüdern deren Haupt Ludovicus Christianus geb. 8. Sept. 1652.

Die Jüngere oder Stolbergische Linie deren Haupt Christophorus Ludovicus geb. 18. Jun. 1634. besitzen allhie Stolberg Stadt und Schloß / sonsten haben auch diese Grafen die Stadt Wernigeroda im Halberstädtschen / Ortenburg / und Geudern in der Wetterau und das Amt Schwarze im Hennebergschen.

4. Die Grafen von Sayn und Witgenstein/ sind vorhin specificirt. wegen der Aembter/ Lohra / und Clettenberg / aus der abgestorbnen Grafschafft Hohenstein.

5. Die Grafen von Gleichen/ sind nunmehro ausgestorben/ bekam also aus ihrer Erbschafft Sachsen davon Remeda, und Apolda, die aber es zu Unterhaltung der Universität Jena angewandt.

Die Graffen von Hatsfeld erhielten Blankenhain und Gleichen.

Denen Grafen von Hohenlohe / ward zu theil das Ambt Ordorff.

6. Die Grafen Reussen / Grafen und Herren von Plauen theilen sich in zwo Haupt Linien/ die ältere und jüngere.

Die ältere gehet wiederum in zwo / als die Ober-Grätzische. Henrici geb. 29. Dec. 1693.

Die Unter-Grätzische/ diese unterhält anitzo Henrich XIII. geb. 29. Sept. 1672.

Die Jüngere theilt sich in 3. Neben-Linien/ als Gera/ Schläitz und Lobenstein.

Gera/ da ist Henrich XVIII. geb. 21. Mart 1677

Schläitz. Henrich XI. geb. 12. Apr. 1669.

Lobenstein diese gehet wieder in 3. Neben-Linien als Lobenstein/ Herrsperg und Ebersdorff.

Lobenstein deren Haupt Henrich III. geb. 16. Sept. 1648. anitzo des gantzen Stammes ältester.

Herrsperg/ Henrich IIX, geb. 20. May 1652.

Ebers-

Ebersdorff Henrich X. geb. 29. Nov. 1662.

7. Die Herrn von **Schönburg** theilen sich in 2. Haupt-Linien / die **Waldenburgische** und **Pönigische**.

Die **Waldenburgische**/ deren Haupt Otto Ludovicus geb. 16. Sept. 1643. ist Caput lineæ.

Die **Pönigische** / diese gehet wiederum in 2 Linien als **Remissau und Pönig.**

Remissau hat wiederum 2. Aeste.

Remissau Christianus Ernestus g. 9. Oct. 1655.

Rachsburg Augustus Ernestus g. 26. Jul. 1666.

Die andre/ **Pönig** und gehet wiederum in 2. **Wechselburgische** Samuel Henricus geb. 26. Sept 1642 und

Pönigische Wolgangus Henricus geb. 14. Jul. 1648. besitzen **Waldenburg** u. **Penick.**

§. 4. Die Stadt **Erfurt** war vor diesen frey/ ist aber seit 1664. Chur-Maynz unterwürffig.

VIII. Der Niedersächsische Crayß.

§. 1. In diesem sind:

I. **Das vormahlige Erz-Bißthum / nunmehro** secularisirte **Hertzogthum Magdeburg** Chur-Brandenburg an. 1680 eingeräumet samt denen im Estat von Preußen specificirten Oertern.

II. **Das Bißthum nunmehro Fürstenthum Halberstadt**; ebenfals Chur-Brandenburgisch.

III. **Das Bißthum Hildesheim**; Wird getheilet in das **Grössere** und **Kleinere.** Das Grössere mit denen darin belegenen Städten

Bockenem/ Bockelheim / Boden- Werder/ Elze/ gehören nach Braunschweig. Das Kleinere/ worinnen Hildesheim/ Peine/ Steuerwald/ Marienburg stehet dem Bischoff zu/ nachdem Jodocus Edmundus aus dem Hause Brabeck verstorben/ so hätte ihm zwar Josephus Clemens, Churf. zu Cöln in diesem Stifft succediren sollen/ als welcher 8. Jan. an. 1694. zum Coadjutor und künfftigen gewissen Nachfolger erwehlet worden/ weil er sich aber mit Franckreich und Spanien zum præjuditz der Käyserl. Majest. und des Römischen Reichs in gar gefährliche Bündnisse eingelassen/ und darüber das Land meiden müssen/ als ist er biß dato zum Besitz selbigen Bischofthums nicht gelanget/ sondern macht auff den Bischoff von Osnabrück einen gebohrnen Printzen von Lothringen grosse reflexion.

VI. **Das Ertz-Bißthum nunmehro Hertzogthum Bremen**/ ist an Schweden überlassen mit **Boxtehude/ Stade/ Bremer-Vorde Verden**/ und der Stadt **Wißmar** in Meclenb.

§. 2. (1) **Die Fürsten von Braunschweig Lüneburg** theilen sich in 2. Haupt-Linien/ als die **Lüneburgisch Zellische**/ u. **Braunschweig Wolffenbüttelische.**

Vor diesem formirte die erste nehmlich die Lüneburgische Zellische 2. Linien als die Zellische und Hanovrische/ nachdem aber verwichenen Jahres Hertzog Georg Wilhelm zu Zell ohne

männ-

männliche Leibes-Erben verstorben/ sind die vorhin getheilte gewesene Länder unter dem Chur-Hause Hannover wiederum vereiniget/ und beherschet also Zell/ Lüneburg/ Harburg/ Ultzen/ Zell/ Bardewick/ Gifhorn/ Ebsdorff ein Jungfern-Closter/ Burgdorff/ Danneberg/ Hitzacker.

Hannover hat nebst der Chur-Würde/ Hannover/ Grubenhagen/ Eimbeck/ Calenberg/ Hameln/ Göttingen/ Bodenwerder/ Neustadt/ Münden.

Die andere beherrschet **Braunschweig/ Saltzthal/ Wolffenbüttel/ Helmstedt/ Luttter/ Königslutter/ Walckenried/ Bevern.** In diesem district ist das Adeliche Jungfern Closter **Gandersheim**/ dessen Abtißin auf der Rheinischen Prælaten-Banck Session nimt.

II. **Die Hertzoge von Meclenburg**; haben inne **Schwerin/ Buzaw/ Boitzenburg/** den **Thum in Ratzenburg/ Dömitz/ Sternberg/ Grabow/ Feldburg/ Güstrow/ Alt-Stargard/ Neu-Brandenburg Ribnitz/ Strelitz/ Rostock.**

III. **Die Hertzoge von Sachsen Lauenburg/** so nun ausgestorben/ befassen **Lauenburg/ Ratzeburg/ Hadlerland/ Frantzhagen.** Nach des letzteren Hertzogs Julii Francisci am 19. Sept. 1689. ohne männliche Leibes-Erben erfolgten Absterben/ fanden sich zu dessen Verlassenschafft verschiedene Prætendenten an/ wovon der S. L.

mehrere Nachricht in dem Staat der Hertzoge von Sachsen Lauenburg/ oder dem Anhang des Anhaltinischen Hauses nach Belieben antreffen wird. Das Hauß Lüneburg setzte sich immittelst in possession, anfänglich zwar als Crayß-Obrister / nachmals aber ex jure cessο von Chur-Sachsen / welchem es seine prætension um eine Summa Geldes abgehandelt hatte. Das Land Hadeln ward mitlerweile vom Käyser absonderlich sequestriret / weil des verstorbenen Hertzogs Princeßinnen eine particulaire prætension drauff machten.

IV. **Die Hertzoge von Holstein / Königl. und Fürstl.** Linie;

Die **Königl.** besitzet **Itzehoe / Oldesloe/ Rensburg/ Gluckstadt / Crempe/ Altenaw / Pinneberg / Brünsbüttel / Meldorff / Oldenburg.**

Die **Fürstliche/Kiel/Reinbeck/ Lunden** ꝛc.

§. 3. Hieher gehöret auch **die Grafschafft Blanckenburg und Rheinstein.** Deren letztere von Brandenburg / die erstere von Braunschweig besessen wird.

§. 4. Reichs-Städte sind: **Hamburg / Lübeck/ Bremen/ Goßlar/ Nordhausen/ Mülhausen.**

IX. Der Westphälische Crayß.

§. 1. Gräntzet gegen **Morgen** mit **Nieder-Sachsen**; gegen **Abend** mit **Holland**; gegen **Mittag** mit **Trier** und **Hessen**; gegen **Mit-**

ter

ternacht mit dem teutschen Meer / ist fruchtbar an Feldbau und Viehe-Weyde. Das Directorium führen / der Bischoff von Münster / und der Hertzog von Julich.

§. 2. Geistliche Stände sind;

I. Der Bischoff von Paderborn / Hermannus Wernerus Frey-Herr Wolff / Metternich / in Gracht erwehlet 15. Sept. 1683. residirt zu Neuhausen / dessen Stifft fundirt von Carolo M. begreifft Paderborn / Lippspring / Warburg / Neuhaus / Brackel / Brockholte / Beverungen.

II. Der Bischoff von Münster Fridericus Christianus Frey-Herr von Plettenberg / erwehlet 29. Jul. 1688. residirt in Cæsfeld; Dessen Sitz gleichfals Carolum M. vor seinen Stiffter erkennet / und beherrschet seit an. 1661. Münster vormahls eine freye Reichs-Stadt / Haltern Dulmen / Werne / Borckem / Warenburg / Vechr / Meppen / Cösfeld.

III. Der Bischoff von Oßnabrug / Carolus Josephus Printz von Lotthringen Gros Prior von Castilien und Bischoff zu Ollmitz an Churf. Ernst Augusts von Braunschweig Hannover erwehlet $\frac{4}{14}$ April 1698. erkennet gleichfalls Carolum M. vor seinen Stiffter / und beherrschet Oßnabrug / Iburg / Quakenburgg / Melle / Hontenburg / Forstenaw.

IV. Der Bischoff von Lüttig war Josephus Clemens, ist aber nunmehro durch die Allirte Waffen depossedirt

V. Daß Bischofsthum von Verden ist seculariſirt, und auf Schweden transferiret worden.

VI. Das Bißthum Minden / hat gleiches Verhängniß gehabt / und ist unter dem Titul eines Fürstenthums dem Brandenburgschen Estat incorporirt.

VII. Der Abte zu Stablo Wilhelmus Egon Fürst von Fürstenberg / Bischoff zu Straßburg erwehlet 1682. am Luttigschen Gebiete gestifftet von König Sigberto im VII. Sec.

VIII. Der Abt zu Corvey an der Weser / Florentinus aus dem nider-Rheinischen Adelichen Geschlecht von Velden, erwehlet 18. Jun. 1696. die Residence ist Corvey Benedictiner Ordens / fundirt von Ludovico Pio, hat stets Streit mit der Stadt Höxter / welche Freyheit prætendiren will.

IX. Der Abt zu Cornelii Münster unweit Aken.

X. Der Abt zu Werden.

XI. Die Abtißin von Hervord Charlotta Sophia Princeßin von Churland / Hertzog von Churland und Semgallen Tochter erwehlet 20. Jun. 1688.

XII. Die Abtißin von Essen Bernhardina Sophia Gräfin von Ost-Friesland / Gr. Johannis zu Rietberg und Ost-Frießland Tochter geb. - - an Anna Salome Gräfin von Manderscheid Blanckenheim Stelle erwehlet 1691.

Dieses

Dieses Kloster Essen lieget im Hertzogthum Bergen / und ist die Residentz auf dem Closter hat ein gar hohes Stifft / vor lauter hohe Standes-Personen biß auf Baronessen, die doch heyrathen können.

§. 3. Weltliche Stände sind:

I. Die Hertzoge Julich / Cleve und Berg / wovon mit mehren in Preußischen Estat gedacht / wie auch imgleichen von Ravenstein / Ravensberg und der Marck.

II. Das Hertzogthum Westphalen / wird aus einer Special-Concession Kayfers Friderici I. dem Chur-Fürsten von Cöln zugeschrieben / und begreifft die Grafschafft Arensberg / worunter Werle / und Meschede.

III. Das Fürstenthum Ost-Friesland; War vor diesem die Grafschafft Embden / ist aber seit ann. 1648. erhöhet worden. Hierunter rechnete man Embden / welches sich aber noch nicht submittiren will. Aurich die Residentz / Norden. Von dem Fürstenthum Ost-Friesland findet der Curieuser Leser mehrere Nachricht in den particulairen Staat.

§. 4. Grafschafften / in diesem Crayse sind:

1. Sayn und Witgenstein /
2. Dillenberg.
3. Manderscheid / theilen sich in 3. Linien / als die Geroldsteinische Carolus Ferdinandus des Käyserl. Cammer-Gerichts zu Wetzlar Præses 1695. † zu Aken ohne Kinder 19. Dec. 1697.

Die

Die **Blanckenheimische** Valentinus Ernestus Erb-Hoff-Meister des Ertzt-Stiffts Cölln geb. 16. Aug. 1630.

Die **Käylische** Carolus Franciscus Ludovicus geb. im April 1665. ist unter der Armee des Königs von Franckreich Brigadier.

4. Die **Grafschafft Wied**/ theilen sich in zwo Linien die **Neuen-Windische** Johannes Friderieus Wilhelmus geb. 30. Mart. 1680. residirt auf dem Schlosse Neuen-Wied zwischen Adernach und Cölln.

Die **Durdorffische Linie** Ludovicus Frideus hat weder mit der itzigen noch ersten Gem. den verhofften Ehe-Seegen erhalten.

5. Die **Grafschafft Moeurs** ist aus der Erbschafft des Printzen von Oranien / oder Königs von Groß-Britannien Wilhelmi Ihro Königl. Majestät von Preußen zugefallen.

6. Die **Grafschafft Brunchorst** / und **Gronsfeldt** Otto Wilhelmus Suffraganeus und General Vicarius des **Bischoffs von Osnabrügge**/ ein Herr so wegen seiner grossen Gelehrsamkeit berühmt.

7. Die **Graffen von Teclenburg** / theilen sich in 2. Linien **Tecklenburg** Johannes Adolphus geb. 1637.

Bentheimische diese gehet wieder in 2. als **Steinfurt** Ernestus geb. 18. Nov. 1661. und **Bentheimische** Arnoldus Mauritius Wilhelmus geb. 1663. † im Haag 14. Nov. 1701.

§. 8. & 9.

§. 8. & 9. **Die Grafschafft Oldenburg/ und Delmenhorst** / beede dem König von Dännemarck zuständig.

10. **Die Grafschafft Hoya** / mit dem Schloß gleiches Nahmens/ **Nienburg** / **Starenburg** gehören nach Zell / imgleichen

11. **Die Grafschafft Diepholt** / seit an. 1585.

12. **Die Grafschafft Schaumburg**; hatte vor diesem seine besondere Grafen / ist aber nach deren Absterben 1640. grösten Theils an Hessen-Cassel kommen / welches darin hat: **Schaumburg/ Rinteln / Stadthagen / Sachsenhagen / Oldendorp/ Bückenburg**.

13. **Die Grafen von der Lippe/** haben **Detmold Lemgow/ Aracke / Ulflen / Lipstadt** ist Brandenburgisch. Theilen sich in drey Linien, als **Detmoldische** / diese wiederum in zwo / **die Detmoldische** Fridericus Adolphus geb. 20. Sept. st. n. 1667. huldiget 21. Junii 1690. **Die Biesterfeldische** Johannes Augustus geb. 15. Oct. 1657.

Die andere ist die Brackelische Rudolphus geb. 10. May 1664. er übernahm die Regierung von seinem Hrn. Vater 1692. residirt zu Brackel.

Die 3te ist die Buckeburgische Fridericus Christianus geb. 16. Aug. 1651.

14. Die **Grafen** von **Pyrmont**. **Pyrmont** gehöret den Grafen von Waldeck zu/ welche vorhin schon specificirt seyn.

15. **Die Grafschafft Rietberg** gehöret zu **Ost-Friessland**

§. 5. Reichs-Städte sind in diesem Crayß: Aacken / Cöln / Hervord.

X. Der Burgundische Crayß.

Hat fast nichts mehr / als seinen Nahmen dem Reiche hinterlassen / dann Franckreich die Franche Comté und Burgund demselben entrissen / Lotharingen absolut geworden; Schweitz seine Freyheit erworben; Ein Theil der Niederlande sich ebenmäßig frey gefochten / der andere Theil / Frantzosen / Spanier und Holländer vor seine Ober-Herren erkennen muß.

CAP. XIV.

Von den Reichs-Beschwerden.

§. 1.

Unter diesen sind erstlich zu betrachten die Römer Monate / haben den Nahmen davon / daß die Vasallen schuldig gewesen / den neuerwehlten Käyser auff seiner Crönungs-Reise nach Rom zu begleiten / itzt wendet man sie zu andern Sachen an / es bestehet aber dieser Römer-Monat in 20000 Mann Infantetie, und 4000. Mann Cavallerie, auf jeden Fuß-Knecht Monatlich 4. fl. auf einen Reuter 12. fl. gerechnet.

§. 2. Dieses Onus wird abgetragen von allen und jeden dem Reich unmittelbar Verwandten / sie seyn dann specialiter eximirt / doch nicht auf einerley Art / dann die Reichs-Stände zahlen nach ihren Anschlag in der Reichs-Matricul. Die freye Ritterschafft / Vasallen, ob schon nicht Unterthanen / die Könige von Böhmen nach gewisser Abhandelung. Die Lehns-Inhabere der unmittelbaren Güter eben also.

§. 3. Das 2te Onus ist die Unterhaltung der Cammer / wozu nicht nur die Reichs-Stände / sondern auch die un-

unmittelbare Unterthanen/nicht aber die blossenLehns-Leüte/weil sie nicht daselbst/ sondern vor dem Lehn Gericht besprochen werden. Die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft wäre auch wohl hiezu verbunden / doch haben noch zur Zeit die Stände selbiges Onus über sich genommen.

§. 4. Drittens/ müssen (doch bloß die Reichs-Stände/) am Käyserl. Hofe/ oder Reichs-Tage/ (wann der König des Reichs Dienst oder Hof mit Urtheilen gebeut/ und solches 6. Wochen vorher verkündigen läst) auf eignen Unkosten erschcinen/daselbst mit deliberiren/ entschliessen und administriren des Reiches bestes äusserst beobachten.

§. 4. Die Territorial-Beschwerden/ werden von dem Lehns-Inhabere / als der die Einkünffte geniesset / billich abgeführet / reichen aber die ordinaire Einkünffte nicht zu/ können die Staaten andere Collecten auflegen.

CAP. XV.

Von des Reichs Prætensionen und Interesse.

§. 1.

MAn redet hier von den Prætensionen, welche das Reich und dessen nomine der Käyser / nicht aber als Ertz-Hertzog von Oestercich formiret.

§. 2. Also prætendiret das Reich vornehmlich auf gantz Italien / als eine dependentz.

§. 3. Auf das Königreich Neapolis / welches der grausame Pabst Clemens IV. nachdem auff seinen blutigen Einrath dessen rechtmäßiger Erb Conradinus Hertzog in Schwaben auf öffentlichen Marck enthauptet worden / dessen Erben zum præjuditz an die Frantzosen verschencket.

§. 4. Ebenmäßig macht es einen Anspruch auf das so genannte Patrimonium Petri, welches die Gräfin

Mech-

Mechtildis, ohnerachtet es ein Reichs-Lehn dem Römischen Stuhl zuzuwenden sich unternommen.

§. 5. Fordert es mit gutem Fug von den Venetianern, alles was ihnen diese Republicque, so wol in Terra Firma, Lombardi, Friuli, Marca di Trevigi, & Istria abgenommen.

§. 6. Die Prætension auf das von Franckreich nunmehr besessene Königreich Arles, fält bey itzigen Zeiten leichter mit der Feder als mit dem Degen auszuführē.

§. 7. Teutschlands höchstes Interesse ist sich vielmehr bey itzigen Zustand zu erhalten / als auf neues aggrandissement zu gedencken; hiezu ist nichts dienlichers / als eine parfaite harmonie zwischen dem Haupt und Gliedern als auch den Gliedern unter sich selbst zu erhalten / wozu kein sicheres Mittel ist / als wenn ein jedes bey seinen wohlhergebrachten Gerechtigkeiten ohne eintzige Neuerung in Religions-Sachen geschützet wird:

§. 8. Weil es keine gefährlichere Nachbaren hat als Franckreich / und dessen Blut- und Bunds-Verwandten den Türcken / so erfordert die politische Klugheit mit solchen Puissançes im guten Vernehmen / und wo es seyn kan / in genauer Alliance zu stehen / deren Interesse ebenfalls erheischet ein gar zu grosses aggrandissement dieser beeden Potentaten mit äussersten Kräfften zu verhindern. Solche sind nun en egard von Franckreich / Engelland / das vereinigte Niderland / die Cron Preußen / Dännemarck / Chur-Sachsen und alle getreue Reichs-Patrioten, en egard des Türcken / die Cron-Pohlen / Czar von Moscau / und die Republic Venedig.

(O)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Staat des heiligen römischen Reichs

S.l. [ca. 1710]
Res/Geo.u. 449
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10918573-6
VD18 14549603-001